

## *Verfassung*

### *Islamische-Schiitische Glaubensgemeinschaft in Österreich*

*(Schia)*

*Im Namen Gottes, des Barmherzigen des Allerbarmerers*

*(Rufe zum Weg deines Herrn mit Weisheit und schöner Ermahnung auf, und argumentiere mit ihnen auf die beste Art)*

*An-nahal16/128*

*„So richte zwischen ihnen in Gerechtigkeit. Wahrlich, Allah liebt die Gerechten“ (5/42)*

## Inhalt

PRÄAMBEL_____	2
I. Allgemeine Bestimmungen_____	2
II. Vermögen der Islamischen-Schiitischen Glaubensgemeinschaft_____	5
III. Gremien und Organe der Islamischen-Schiitischen Glaubensgemeinschaft_____	6
IV. Rechte und Pflichten_____	20
V. Auflösung der Islamischen-Schiitischen Glaubensgemeinschaft oder einer ISRG_____	21
VI. Verfassungsänderungsverfahren_____	22
VII. Anhang 1_____	23

## PRÄAMBEL

Die Mitglieder der schiitischen Glaubensgemeinschaft in Österreich

- geleitet von der gemeinsamen Überzeugung, der Religion des Islam, *dem wilaya* und dem Führungsauftrag des Schwiegersohn des Propheten Muhammed (s) Ali bin abi talib als dessen designierten Nachfolger als ersten Imam (Kuran-Al-Maeda 4/67) (O Du Gesandter! Verkünde, was zu Dir von Deinem Herrn her abgesandt wurde; und wenn Du es nicht tust, so hast Du seine Botschaft nicht verkündigt)), und den zwölf Imamen (die einzigen legitimen Nachfolger des Propheten Muhammad (s.) verbunden zu sein,
- einig darin, die Bundesverfassung der Republik Österreich und die österreichischen Gesetze zu achten
- in der gemeinsamen Absicht
  - den Schiiten in Österreich auf der Grundlage des in der österreichischen Bundesverfassung garantierten Rechts auf autonome und eigenständige Regelung der inneren Angelegenheiten zu dienen
  - den interkulturellen und interreligiösen Dialog zu pflegen und sich für eine konstruktive Kooperation zum Wohl der österreichischen Gesellschaft einzusetzen.

### I. Allgemeine Bestimmungen

#### **Artikel 1**

- (1) Die Islamische-Schiitische Glaubensgemeinschaft in Österreich ist mit der Abkürzung ISGÖ bezeichnet.
- (2) Ihr Zuständigkeitsbereich erstreckt sich auf das gesamte Gebiet der Republik Österreich.
- (3) In regionaler Hinsicht gliedert sich die ISGÖ in die einzelnen Islamischen Religionsgemeinden (ISRG). Diese sind untrennbarer und integraler Bestandteil der ISGÖ.
- (4) Die Mitgliedschaft in einer ISRG begründet die gleichzeitige Mitgliedschaft in der ISGÖ.
- (5) Die Errichtung von einzelnen Islamischen Religionsgemeinden in Wien, Niederösterreich, Burgenland, Steiermark, Kärnten, Oberösterreich, Salzburg, Tirol und Vorarlberg ist beabsichtigt.
- (6) Der Islamischen-Schiitischen Glaubensgemeinschaft in Österreich gehören die Anhänger der Schia, ohne Unterschied des Geschlechts, der ethnischen Herkunft, oder der Nationalität, welche in der Republik Österreich ihren Hauptwohnsitz haben, an. Die Islamische-Schiitische Glaubensgemeinschaft vertritt dabei die Rechtsschule der Imamiten (Dschafariten).

Solange andere Schiiten und Rechtsschulen (Ismailiten oder Siebener-Schiiten, Zaiditen, Fünfer-Schiiten, u.a.) keine eigene Glaubensgemeinschaft in Österreich gegründet haben, sind diese ebenfalls Mitglied der Islamischen-Schiitischen Glaubensgemeinschaft in Österreich, haben aber das Recht in ihren Gebetshäusern und anderen privaten und öffentlichen Einrichtungen ihre eigene Glaubensrichtung auszuüben, wobei die ISGÖ alle religiösen Rechte und Pflichten dieser Gruppierungen übernimmt.

Die ISGÖ schützt die Minderheitenrechte im Sinne einer demokratischen Rechtsordnung.

(7) Die Glaubensbezeichnung in den offiziellen österreichischen Dokumenten erfolgt mit der Kurzbezeichnung Islam Schia.

(8) Die obersten religiösen Führer der Islamischen-Schiitischen Glaubensgemeinschaft in Österreich sind die Rechtsgelehrten (Ayatollah).

(9) Die obersten religiösen Zentren der Islamischen-Schiitischen Glaubensgemeinschaft sind Najaf und Ghom.

## **Artikel 2**

Die Aufnahme in der Islamischen-Schiitischen Glaubensgemeinschaft:

(1) Kinder werden in den Islam bzw. in die ISGÖ aufgenommen durch Willensäußerung und Entscheidung der Eltern oder der Erziehungsberechtigten. Bei Kindern zwischen 12 und 14 Jahren bedarf es noch der eigenen freien Zustimmung des Betroffenen. Bei der Feststellung der religiösen Zugehörigkeit von unmündigen Kindern finden die Bestimmungen des ABGB und des Gesetzes über die religiöse Kindererziehung strikte Anwendung.

(2) Ab Vollendung des 14. Lebensjahrs muss die betroffene Person über ihre eigene Aufnahme in den Islam-schiitischen Glauben entscheiden. Die Aufnahme muss von der zuständigen Islamischen-Schiitischen Religionsgemeinde registriert werden.

(3) Der Vorstand und Oberste Rat der ISGÖ und der Gemeindeausschuss der örtlich zuständigen ISRG müssen innerhalb von zwei Wochen mit Email, Fax oder Post-Einschreiben von jeder Aufnahme verständigt werden. Diese Organe der ISGÖ und örtlich zuständigen ISRG haben gegen die Aufnahme ein Einspruchsrecht, sodass der endgültige Nachweis der Zugehörigkeit zum Islam durch die Bestätigung des zuständigen Imams aus dem Registerbuch der Islamischen Religionsgemeinde, erst mit Mehrheits-Zustimmung dieser Organe erfolgen darf. Der Einspruch dieser Organe der ISGÖ und örtlich zuständigen ISRG muss nachvollziehbar schriftlich mit Fax, Email oder Post-Einschreiben an den Vorstand erfolgen, was zur Folge hat, dass die Aufnahme bereits durch den Einspruch eines einzigen Organs der ISGÖ und örtlich zuständigen ISRG als abgelehnt gilt, sodass der Abgelehnte nur mehr die Möglichkeit der Berufung an das Schiedsgericht hat. Gibt es, ab Zustellung der Bekanntgabe der Aufnahme, innerhalb von vier Wochen keinen Einspruch von Seiten dieser drei Organe gilt dies als Zustimmung zur Aufnahme.

(4) Die Aufnahme von Konvertierten in den Islam und in der Folge die Registrierung dieser Aufnahme kann nach reiflicher Überprüfung bereits durch den zuständigen Imam der örtlich zuständigen ISRG von der Religionsgemeinde verweigert werden, sodass der Abgelehnte nur mehr die Möglichkeit der Berufung an das Schiedsgericht hat.

(5) Die Aufnahme der Mitglieder ist eine innere Angelegenheit der ISGÖ und örtlich zuständigen ISRG, sodass ein Rechtsmittel an Gerichte und Verwaltungsbehörden nicht zulässig ist.

(6) Der Austritt aus der Islamischen-Schiitischen Glaubensgemeinschaft erfolgt entweder durch die Annahme einer anderen Religion oder durch schriftlichen Austritt beim Vorstand der ISGÖ.

## **Artikel 3**

Aufgabe der Islamischen-Schiitischen Glaubensgemeinschaft in Österreich ist die Wahrung und Pflege der Religion unter den Anhängern des Ahlulbait gemäß den Glaubensgrundlagen der Schia Anhang 1 (Anhänger des Ahlulbait „Leute des Hauses“ sind zunächst die Mitglieder des Hauses des Propheten Muhammad). „Allah will nur jegliches Übel von euch verschwinden lassen, ihr Leute des Hauses, und euch stets in vollkommener Weise rein halten“ (73/33).

Zur Erreichung dieses Zieles sorgt die ISGÖ durch:

1. Vorsorge für die Islamische-Schiitische Erziehung und Ausbildung der Anhänger des Ahlulbait.
2. Ausbildung von ReligionslehrerInnen, und ReligionsdienerInnen;
3. Veranstaltung religiöser Vorträge;
4. Herausgabe und Verbreitung islamischer Literatur und Zeitschriften;
5. Errichtung und Erhaltung von Moscheen, konfessionellen Schulen (Privatschulgesetz), privaten Religionsschulen (für die Ausbildung von ReligionsdienerInnen zu ihrer Einsetzung als Hilfskräfte in den islamischen religiösen Einrichtungen) und anderen religiösen und religiös-kulturellen Einrichtungen;
6. Abhaltung öffentlicher und nicht-öffentlicher islamischer-schiitischer Gottesdienste;
7. Bestattung der Verstorbenen;
8. Pflege der islamischen Humanität, insbesondere Fürsorge für Bedürftige und Kranke;

#### **Artikel 4**

Mitglieder der ISGÖ lehren und bekennen ihren Glauben und üben ihre Religion öffentlich und privat aus (gemäß Art. 14 und 15 StGG 1867).

#### **Artikel 5**

Die Islamische-Schiitische Glaubensgemeinschaft führt ihre Verwaltung gemäß den Vorschriften des Ahlulbait, nach den Bestimmungen dieser Verfassung und nach den anderen, auf Grund dieser Verfassung erlassenen Beschlüssen.

#### **Artikel 6**

Funktionsträger aller Gremien und Organe sowie muslimische Angestellte der Islamischen-Schiitischen Glaubensgemeinschaft in Österreich müssen eine angemessene islamische-schiitische Lebensführung vorweisen, und dürfen kein Geschäft betreiben, das mit ihrer religiösen Stellung und dem Ansehen der Schiitischen Glaubensgemeinschaft in Österreich nicht in Einklang steht (wie z.B. Alkoholgenuss, Pornographie, Zuhälterei, etc.) oder in selbstverschuldete Konflikte mit anderen Glaubensrichtungen kommen.

#### **Artikel 7**

(1) Jeder Person und Organisation die in Artikel 1 der Verfassung genannt ist und sich durch die Entscheidung eines Gremium oder Organ der Islamischen-Schiitischen Glaubensgemeinschaft in ihren Rechten oder persönlichen Interessen, die auf dieser Verfassung oder anderen, gehörig erlassenen Vorschriften beruhen, verletzt erachtet, steht innerhalb von zwei Wochen ab Kenntnis dieser Entscheidung und spätestens 6 Monate nach der Entscheidung das Recht der Berufung zu.

(2) Die Berufung gegen Entscheidungen des Gemeindeausschusses und der Gemeindeversammlung geht an den Obersten Rat der ISGÖ.

(3) Die Berufung gegen Entscheidungen des Obersten Rates und des Vorstandes geht an das Schiedsgericht.

(4) Sofern in der Verfassung nicht ausdrücklich etwas anderes vorgesehen ist, gehen alle anderen Berufungen an das Schiedsgericht.

(5) Die Berufung ist binnen 14 Tagen beim übergeordneten Organ bzw. Schiedsgericht einzubringen, welches auch über die aufschiebende Wirkung entscheiden kann.

## **Artikel 8**

Der Vorstand gibt ein religiös-kulturelles Mitteilungsblatt mit Email, in der Website oder in Print heraus, das als Amtsblatt der Islamischen-Schiitischen Glaubengemeinschaft in Österreich zur Verlautbarung der Rechtsakte der Gremien und Organe der ISGÖ und zur Information der Mitglieder über wichtige Entwicklungen und Angelegenheiten bestimmt ist.

## **II. Vermögen der Islamischen-Schiitischen Glaubengemeinschaft**

### **Artikel 9**

Das Vermögen der Islamischen-Schiitischen Glaubengemeinschaft in Österreich besteht aus:

1. beweglichen und unbeweglichen Sachen einschließlich deren Erträgen und Einkünften;
2. Geschenken und Legaten, Spenden;
3. Subventionen seitens staatlicher Einrichtungen oder anderer Personen;
4. den Mitgliedsbeiträgen (Kultusumlage) und den aus diesen angelegten Fonds;
5. Honoraren und Gebühren anlässlich der jeweiligen Dienstleistungen.

### **Artikel 10**

(1) Der Oberste Rat der Islamischen-Schiitischen Glaubengemeinschaft bestimmt anlässlich welcher religiösen und administrativen Dienstleistungen eine Gebühr oder ein Honorar unter gleichzeitiger Bestimmung der Höhe zu entrichten ist.

(2) Die Höhe der Mitgliedsbeiträge (Kultusumlage) beschließt der Oberste Rat.

### **Artikel 11**

(1) Das Vermögen der Islamischen-Schiitischen Glaubengemeinschaft dient ausschließlich deren Zielen und darf nicht für andere Zwecke verwendet werden.

(2) Der Oberste Rat erlässt Richtlinien für die Vermögensverwaltung.

### **III. Gremien und Organe der Islamischen-Schiitischen Glaubensgemeinschaft:**

#### **Artikel 12**

(1) Gremien und Organe der Islamischen-Schiitischen Glaubensgemeinschaft in Österreich sind:

A: Für die Religionsgemeinde:

1. die Gemeindeversammlung
2. der Gemeindeausschuss
3. Religiöse Personen und religiöser Rat

B: Für die Islamische-Schiitische Glaubensgemeinschaft in Österreich:

1. der Oberste Rat
2. der Vorstand
3. der Beirat
4. Der Oberste Imam (Ayatollah)
5. das Schiedsgericht

(2) Gremien und Organe der ISGÖ sind beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder des jeweiligen Gremiums oder Organs anwesend ist. Die Ladung zur Sitzung muss zuvor an alle Mitglieder des betreffenden Gremiums oder Organs ordnungsgemäß und rechtzeitig ergehen. Sie fassen ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit, sofern im Folgenden nichts anderes bestimmt ist.

(3) Die Entscheidungen der Gremien und Organe sind eine innere Angelegenheit der ISGÖ und ISRGs, sodass ein Rechtsmittel an die Gerichte und Verwaltungsbehörden nicht zulässig ist.

#### **A. Religionsgemeinde**

##### **Artikel 13**

(1) Mitglieder der Islamischen-Schiitischen Religionsgemeinde sind alle Schiiten, die im Sprengel der Religionsgemeinde ihren Hauptwohnsitz haben und in das vom Gemeindeausschuss geführte Mitgliederverzeichnis (Registerblätter) eingetragen sind.

(2) Mitglieder einer Islamischen-Schiitischen Religionsgemeinde sind gleichzeitig Mitglieder der ISGÖ.

(3) Aktiv wahlberechtigte Mitglieder einer ISRG gemäß Art. 39 Abs. 1 sind alle Schiiten/innen, die:

1. Im Sprengel der ISRG durch mehr als 1 Monat ihren Hauptwohnsitz haben, im Mitgliedsregister der ISRG registriert sind und das 18. Lebensjahr vollendet haben.
2. Den vom Obersten Rat festgesetzten jährlichen Mitgliedsbeitrag (Kultusumlage) vollständig und fristgerecht entrichtet haben. Kinder bis 14 Jahre zahlen keinen Mitgliedsbeitrag, 14- bis 18-jährige Mitglieder einer ISRG zahlen 20 % Mitgliedsbeitrag.

## **Artikel 14**

Die Mitgliedschaft zur Schiitischen Religionsgemeinde endet:

1. durch den Tod;
2. durch die Verlegung des Hauptwohnsitzes aus dem Sprengel der Religionsgemeinde;
3. durch Austritt aus der Religionsgemeinde und damit gleichzeitig zur ISGÖ welcher vor der zuständigen Verwaltungsbehörde schriftlich zu erklären ist.
4. Der Übertritt in eine andere ISRG, unter Wahrung des Gleichheitsgrundsatzes, mit allen bisherigen Rechten und Pflichten darf nicht verweigert werden.

## **A. 1. Gemeindeversammlung der ISRG**

### **Artikel 15**

(1) Die Gemeindeversammlung tritt zu ordentlichen und außerordentlichen Sitzungen zusammen und wird vom Gemeindeausschuss einberufen.

(2) Die ordentliche Gemeindeversammlung tritt alle vier Jahre zur Beschlussfassung über die Finanzgebarung der Religionsgemeinde und zur Wahl des Gemeindeausschusses – nach Möglichkeit in den beiden ersten Monaten des Kalenderjahres – zusammen.

(3) Außerordentliche Gemeindeversammlungen sind vom Gemeindeausschuss einzuberufen, wenn dieser dies beschließt oder wenn mindestens ein Fünftel der Mitglieder einen begründeten Antrag stellen. In diesem Fall ist die außerordentliche Gemeindeversammlung binnen Monatsfrist einzuberufen.

(4) Die Gemeindeversammlungen finden am Sitz der Gemeinde statt. Die Einladung hat Versammlungsort und Zeitpunkt des Beginns zu bestimmen. Die Gemeindemitglieder sind schriftlich zumindest 14 Tage vor der Gemeindeversammlung zu laden. Überdies ist die Einladung im Mitteilungsblatt und sonst auf geeignete Weise zu verlautbaren.

### **Artikel 16**

Die Gemeindeversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Sollten weniger Mitglieder zum festgesetzten Termin anwesend sein, ist für einen anderen Termin zu laden. Diese Gemeindeversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Gemeindemitglieder beschlussfähig. Der Ersatztermin kann schon in der ersten Ladung festgesetzt werden.

### **Artikel 17**

(1) Die Tagesordnung ist in der Ladung bekanntzugeben. Andere Tagesordnungspunkte können beim Gemeindeausschuss spätestens acht Tage vor dem Sitzungstermin beantragt werden. Sie bilden einen Punkt der Tagesordnung, wenn dies der Gemeindeausschuss beschließt.

(2) Beschlüsse der Gemeindeversammlung bedürfen der einfachen Stimmenmehrheit, sofern in dieser Verfassung nichts anderes bestimmt wird.

(3) Den Vorsitz in der Gemeindeversammlung führt ein Mitglied des Gemeindevorschusses, im Zweifel dessen Vorsitzender.

(4) Anlässlich der Wahl des Gemeindevorschusses wird eine Wahlkommission gebildet; dieser gehören mit Stimmrecht pro Wahlvorschlag je eine zu nominierende Vertrauensperson, sowie der dafür zuständige Imam und ein Mitglied des Obersten Rates an. In jedem Wahlvorschlag kann zusätzlich ein Ersatzmitglied genannt werden, welches die Vertrauensperson im Verhinderungsfall zu vertreten hat. Kein Kandidat eines Wahlvorschlages kann Vertrauensperson sein. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Die Wahl ist unter Aufsicht der Wahlkommission geheim mit Stimmzetteln durchzuführen. Über zweifelhafte Fragen im Zusammenhang mit der Wahlordnung hat die Wahlkommission sofort zu entscheiden.

## **Artikel 18**

(1) Für die Wahl des Gemeindevorschusses sind Wahlvorschläge längstens acht Tage vor der Gemeindeversammlung beim Obersten Rat einzubringen. Wahlvorschläge müssen von mindestens 20 Prozent der wahlberechtigten Mitglieder der Gemeinde schriftlich unterstützt werden.

(2) In den Wahlvorschlägen ist auf die sprachlichen und ethnischen Verhältnisse innerhalb der Religionsgemeinde Rücksicht zu nehmen.

(3) Im Falle schwerwiegender Bedenken gegen einen Wahlvorschlag hinsichtlich der Zusammensetzung der Kandidaten kann der Oberste Rat Empfehlungen über die Änderung der Kandidaten hinsichtlich der eingebrachten Wahlvorschläge aussprechen. Kommen die Kandidaten bis spätestens zu Beginn der Gemeindeversammlung diesen Änderungsvorschlägen nicht nach, kann der Oberste Rat die Einzelabstimmung nach Kandidaten die Wahl entsprechend dem Verhältnis der abgegebenen Stimmen für die eingebrachten Listen der Wahlvorschläge entsprechend deren Reihung anordnen (Verhältnismehrheit) oder die Gemeindeversammlung auf einen späteren Zeitpunkt zum Zwecke der Einbringung neuer Wahlvorschläge verschieben.

(4) Die Kandidaten haben ihre Bereitschaft zur Aufstellung anlässlich der Einbringung der Wahlvorschläge schriftlich zu erklären. Die Kandidaten jenes Wahlvorschlages, der die meisten Stimmen auf sich vereinigt, gelten als gewählt.

(5) Im Falle der Stimmgleichheit findet eine Stichwahl statt. Führt auch diese zu keinem Ergebnis, ist binnen 14 Tagen eine neue ordentliche Gemeindeversammlung zur Wahl des Gemeindevorschusses einzuberufen.

## **Artikel 19**

Über die Gemeindeversammlung hat der Generalsekretär ein Protokoll zu führen.

## **Artikel 20**

Die Gemeindeversammlung beschließt über:

1. die Wahl des Gemeindevorschusses;
2. die Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes, des Budgets und des



- Rechnungsabschlusses, welche vom Gemeindeausschuss vorzulegen sind;
3. die Anträge des Gemeindeausschuss;
  4. die Anträge von Gemeindegliedern, die rechtzeitig eingebracht werden;
  5. die Anträge an den Obersten Rat zwecks Verfassungsänderung, welche Beschlüsse der Mehrheit von 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder bedürfen;
  6. die Berichte des ersten Imams über seine Tätigkeit.
  7. Einhaltung der verfassungsmäßigen Wahltermine der ISRG und ihre ordnungsgemäße Einhaltung und Durchführung.
  8. Vorzeitige Abwahl des gesamten Gemeindeausschusses oder einzelner Mitglieder dieses Gremiums mit 2/3 Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder der Gemeindeversammlung.
  9. Die freiwillige Auflösung der Religionsgemeinde.

Die Beschlüsse zu Ziffer 1., 2., 5., 7., 8. und 9. bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung des Obersten Rates.

## **A. 2. Gemeindeausschuss**

### **Artikel 21**

Der Gemeindeausschuss ist das geschäftsführende Organ der Religionsgemeinde und wird zu seinen Sitzungen vom Vorsitzenden einberufen. Er hat die Religionsgemeinde zu vertreten und sorgt für die religiösen Belange der Moslems und die Bedürfnisse der Religionsgemeinde.

### **Artikel 22**

Der Gemeindeausschuss führt insbesondere folgende Aufgaben durch:

1. Er verwaltet das Vermögen der Religionsgemeinde.
2. Er nimmt Legate und Stiftungen (ohne Rechtspersönlichkeit) an und schlägt deren Gründung dem Obersten Rat vor.
3. Er ernennt und enthebt die Vermögensverwalter der Stiftungen (ohne Rechtspersönlichkeit) der Gemeinde.
4. Er sorgt für den Bau und die Erhaltung von Moscheen, Friedhöfen und sonstigen religiösen und kulturellen Einrichtungen der Gemeinde.
5. Er gibt seine Ansicht zur Ernennung und Dienstenthebung der Imame und der Moschee bediensteten der Gemeinde ab.
6. Er stellt die Entwürfe für das Budget und den Rechnungsabschluss.
7. Er organisiert die Einhebung der Gemeindebeiträge (Kultusumlage) und der Finanzgebarung der Religionsgemeinde.
8. Er vertritt die Interessen der Religionsgemeinde.

### **Artikel 23**

- (1) Der Gemeindeausschuss besteht aus sechs Mitgliedern.
- (2) Mindestens ein Drittel dieser Mitglieder muss im Besitz der angemessenen religiösen Bildung sein. Mindestens ein Drittel Frauen müssen im Gemeindeausschuss vertreten sein.
- (3) Mindestens zwei Drittel der Mitglieder müssen die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen.

(4) Die von der ordentlichen Gemeindeversammlung gewählten Mitglieder des Gemeindeausschusses wählen unmittelbar danach den Vorsitzenden, den Generalsekretär und den Kassier, sowie deren Stellvertreter mit einfacher Stimmenmehrheit. Treten Umstände ein, die eine Reduzierung des Gemeindeausschusses erfordern, können alle Funktionen auf den Vorsitzenden, Generalsekretär und Kassier bis zur nächsten Wahl beschränkt werden.

(5) Die Funktionsdauer des Gemeindeausschusses ist vier Jahre und währt bis zur Konstituierung des nächsten Gemeindeausschusses. Eine vorzeitige Abberufung kann durch die Gemeindeversammlung erfolgen. Die Mitglieder des Gemeindeausschusses sind für ihre Amtsführung der Gemeindeversammlung und dem Obersten Rat verantwortlich.

6) Wenn der Gemeindeausschuss mehr als die Hälfte seiner Mitglieder während einer Amtsperiode verliert, dann wird er handlungsunfähig und löst sich auf. In diesem Fall, aber auch im Falle einer aktiven Auflösung (Abwahl) des Gemeindeausschusses durch die Gemeindeversammlung, setzt der Vorstand ein dreiköpfiges Kuratorium zur provisorischen Geschäftsführung der ISRG ein und beruft die Gemeindeversammlung der ISRG zu einer außerordentlichen Sitzung zur Wahl eines neuen Ausschusses binnen Monatsfrist ein. Die Amtsperiode des neu gewählten Ausschusses währt nur bis zum verfassungsmäßigen Ende der Amtsperiode des aufgelösten Ausschusses.

(7) Die Religionsgemeinde wird nach außen durch den Vorsitzenden vertreten. Rechtserhebliche Urkunden und Schriftstücke werden durch den Vorsitzenden und den Generalsekretär unterzeichnet. In finanziellen Angelegenheiten vom Vorsitzenden, Generalsekretär und Kassier. Im Verhinderungsfall treten an die Stelle des Vorsitzenden, Generalsekretärs und Kassiers, deren Stellvertreter.

(8) Bei Abstimmungen im Gemeindeausschuss entscheidet bei Stimmengleichheit die Stimme des Vorsitzenden.

### **A. 3. Religiöse Personen und religiöser Rat**

#### **Artikel 24**

(1) Religiöse Funktionen:

1. ImamInnen, VorbeterInnen oder Ayatollah, Hudschat-ul-Islam wal-Muslimien, Faqih.
2. Vaez (PredigerInnen) (für spezielle Bereiche wie, Haftanstalten, Krankenhäuser, u.a.).
3. ReligionsdienerInnen (für spezielle Aufgaben wie rituelle Totenwäsche und Beaufsichtigung der rituellen Schächtung, Religionsunterricht, Seelsorge, u.a.).

(2) Die ISGÖ hat einen religiösen Rat, in dem alle in Absatz (1) genannten religiösen Personen aller Religionsgemeinden mit Stimmrecht vertreten sind.

(3) Der religiöse Rat ist zumindest zweimal pro Jahr im Frühjahr und im Herbst vom Obersten Imam einzuberufen.

(4) Die Entscheidungen des religiösen Rates werden mit einfacher Mehrheit aller Anwesenden getroffen.

(5) Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden Obersten Imam.

(6) Der Oberste Imam ist an die Mehrheitsentscheidung gebunden, wenn diese nicht gegen den Geist des Islam verstößt oder den religiösen Interessen der ISGÖ widerspricht.

## **Artikel 25**

(1) Die religiösen Personen werden nach Anhörung des Gemeindeausschusses über Antrag des Obersten Rates vom Obersten Imam ernannt und abberufen. Der/die ImamIn hat zumindest Absolvent einer islamischen Hochschule zu sein oder eine entsprechende islamisch-religiöse Bildung zu besitzen.

(2) Der Oberste Rat kann auf Antrag des Vorstandes oder von 3 Mitgliedern des Obersten Rates in dringenden Fällen noch zusätzliche religiöse Personen (Art.24) auch allein bestellen oder abberufen. Der Oberste Imam muss davon umgehend informiert werden.

(3) Die Rechte und Pflichten der religiösen Personen bestimmen die Vorschriften des Ahlulbeit sowie die vom Obersten Imam und Obersten Rat dementsprechend erlassenen Anordnungen.

## **Artikel 26**

Aufgabenbereich der religiösen Personen:

1. Religiöse und religionsrechtliche Aufklärung und moralisch-religiöse Unterweisung der Muslime.
2. Quranlesung, Quranerklärung und Quranunterricht.
3. Leitung von Gottesdiensten, insbesondere die Leitung gemeinschaftlicher Gebete.
4. Predigen an Feiertagen, Festtagen und religiösen Anlässen.
5. Aufnahme und Belehrung von Konvertierten.
6. Seelisch-geistige Erbauung der Gläubigen und deren Beratung in Ritualfragen.
7. Vereinsbetreuung.
8. Beratung in familiären Angelegenheiten und Durchführung von religiösen Eheschließungen.
9. Beratung in sozialen Angelegenheiten und von interessierten Personen und Organisationen in allen Angelegenheiten des Islam.
10. Militär-, Haftanstalten- und Krankenseelsorge.
11. Schwangerschaftsberatung.
12. Beratung bei Erziehungsfragen.
13. Trost und Beistand in Krisensituationen.
14. Beaufsichtigung der rituellen Schächtung.
15. Sterbebegleitung.
16. Rituelle Waschung, Ausstattung und Bestattung von Verstorbenen.

## **Artikel 27**

(1) Bestellung:

1. In Österreich werden die religiösen Personen, wenn diese Verfassung nichts anderes vorsieht, auf Vorschlag der Religionsgemeinde über Antrag des Obersten Rates vom Obersten Imam schriftlich bestellt und ermächtigt und gegebenenfalls aus dem Amt entlassen. Gibt es innerhalb von zwei Wochen ab Zustellung des Antrages vom Obersten Imam keine nachvollziehbare schriftliche Ablehnung mit Fax, Email oder Post-Einschreiben, gilt die Zustimmung als erteilt.

2. Diese Kompetenzen können vom Obersten Rat in Übereinstimmung mit dem Obersten Imam auf den Gemeindeausschuss übertragen, bzw. von diesem entzogen werden.
3. Die Zuweisung einer religiösen Person kann ständig oder vorübergehend sein.
4. Alle in Artikel 24 Absatz (1) genannten religiösen Personen haben bei allen ihren Angelegenheiten die Möglichkeit der Berufung oder Beschwerde an das Schiedsgericht.

(2) Voraussetzungen für die Bestellung:

1. Um zum/r islamischen ImamIn bestellt zu werden, ist eine abgeschlossene Ausbildung an einer höheren islamischen Bildungsanstalt oder eine entsprechende anerkannte praktische Erfahrung nachzuweisen.  
oder ein erfolgreicher Abschluss eines Ausbildungslehrganges über die Islamische Seelsorge in Österreich oder den EU Ländern.
2. Gründliche Kenntnisse der Lehre des Islam und der Einrichtungen der ISGÖ müssen vorhanden sein, sowie ein unbescholtener Lebenswandel.
3. Die Eignung muss durch eine Anhörung vor dem religiösen Rat und dem Obersten Rat oder vor einem von diesem ermächtigten Gremium bestätigt werden.
4. Das Erlernen der deutschen Sprache und deren Beherrschung innerhalb angemessener Frist.

## **Artikel 28**

Amtsenthebung:

Die Amtsenthebung von religiösen Personen und Mitgliedern aller Gremien und Organe wird (wenn diese Verfassung nichts anderes vorsieht) vom Obersten Rat der ISGÖ ausgesprochen und erfolgt aufgrund:

1. Beendigung der Mitgliedschaft in der ISGÖ;
2. Entlassung durch den Obersten Rat oder durch ein anderes zuständiges Organ der ISGÖ;
3. Verlegung des Hauptwohnsitzes aus dem zugewiesenen Wirkungsbereich, sofern es sich nicht um eine Wohnsitzänderung in eine andere Religionsgemeinde innerhalb von Österreich handelt;
4. Verstoß gegen die in der ImamInnen Ausbildung vermittelten islamischen Grundsätze und Leitlinien und/oder gegen Anweisungen der zuständigen Organe und Gremien trotz Mahnung durch das zuständige Organ der ISGÖ;
5. Amtsmissbrauch und/oder erwiesene sittenwidrige Handlungen.

## **B. 1. Der Oberste Rat**

### **Artikel 29**

(1) Der Oberste Rat ist das Haupt- und Zentralgremium der ISGÖ. Er widmet sich vornehmlich legislativen Angelegenheiten der Islamischen-Schiitischen Glaubensgemeinschaft in Österreich. Der Oberste Rat besteht aus mindestens 17 Mitgliedern. Die Anzahl der Mitglieder des Obersten Rat soll die Grenze von 25 Mitgliedern nicht überschreiten.

(2) Mindestens ein Drittel dieser Mitglieder muss im Besitz der angemessenen religiösen Bildung sein.

- (3) Mindestens ein Drittel Frauen müssen im Obersten Rat vertreten sein.
- (4) Mindestens zwei Drittel der Mitglieder müssen die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen.
- (5) Dem Obersten Rat gehören mit beschließender Stimme die Vorsitzenden, und allfällig auch die Generalsekretäre und Kassiere jeder ISRG an. Die restlichen Mitglieder mit beschließender Stimme werden von den Gemeindeausschüssen entsprechend dem Verhältnis der wahlberechtigten Mitglieder dieser ISRG (Stand: Wahltag der Gemeindeversammlung) gewählt. Der amtierende Vorstand teilt dem Gemeindeausschuss jeder Religionsgemeinde die Anzahl der zu wählenden restlichen Mitglieder des Obersten Rat spätestens vier Wochen vor der Konstituierung des neuen Obersten Rat mit; in gleicher Weise teilt er dem Vorsitzenden des amtierenden Obersten Rat die Gesamtzahl aller von den einzelnen Gemeindeausschüssen zu wählenden restlichen Mitglieder mit. Um die Objektivität, die Zweckmäßigkeit und die Selbstkontrolle des Obersten Rates und des Vorstandes zu unterstützen, dürfen die ISRG Ausschüsse, mit Beschluss von mindestens vier Ausschussmitgliedern, außer dem Vorsitzenden auch geeignete Personen entsenden, die nicht im Gemeindeausschuss vertreten sind.
- (6) Die Funktionsperiode des Obersten Rat währt vier Jahre ab seiner Konstituierung, jedenfalls aber bis zur Neuwahl und Konstituierung des nachfolgenden Obersten Rates.
- (7) Der Oberste Rat ist spätestens binnen Monatsfrist nach Abschluss der Wahlen aller Gemeindeausschüsse zu konstituieren.
- (8) Sitz des Obersten Rates ist Wien.

### **Artikel 30**

- (1) Der Oberste Rat wählt aus seiner Mitte seinen Vorsitzenden, seinen Generalsekretär, sowie deren Stellvertreter.
- (2) Wenn der Vorsitzende oder Generalsekretär verhindert ist, dann übernehmen ihre Stellvertreter ihre Funktionen vorübergehend.
- (3) Der Vorsitzende des Obersten Rat soll den Obersten Rat zweimal jährlich zu ordentlichen Sitzungen einberufen. Er muss aber den Obersten Rat zumindest einmal jährlich zu einer ordentlichen Sitzung einberufen.
- (4) Über begründeten Antrag eines Drittels der Mitglieder ist ein außerordentlicher Oberster Rat einzuberufen.
- (5) Der Oberste Rat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der ordnungsgemäß geladenen Mitglieder bei der Sitzung anwesend ist.
- (6) Die Entscheidungen des Obersten Rat erfolgen mit einfacher Stimmenmehrheit, wenn diese Verfassung nichts anderes vorsieht. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (7) Eine außerordentliche Sitzung des Obersten Rates ist vom Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter über begründeten Antrag von fünf Mitgliedern oder nach begründetem Antrag eines Ausschusses einer Religionsgemeinde innerhalb einer Frist von einem Monat einzuberufen.
- (8) Der Vorsitzende wird im Verhinderungsfall bei der Sitzung von seinem Stellvertreter vertreten. Ist auch dieser verhindert vom Generalsekretär oder bei Verhinderung von dessen Stellvertreter

vertreten. Ist auch dieser verhindert übernimmt das an Jahren älteste Mitglied des Obersten Rates den Vorsitz.

### **Artikel 31**

Der Oberste Rat übt folgende Funktionen aus:

1. Er trifft Entscheidungen über die Organisation und Tätigkeit der Islamischen-Schiitischen Glaubensgemeinschaft in Österreich;
2. Er erlässt Vorschriften über die Einrichtung von Moscheen, und anderer religiöser Einrichtungen und Anstalten der ISRG;
3. Er sorgt für die Befriedigung aller Bedürfnisse der ISGÖ und erlässt die erforderlichen Richtlinien;
4. Er erstellt das Budget und bewilligt den Rechnungsabschluss;
5. Er überprüft und genehmigt die Tätigkeitsberichte des Vorstandes;
6. Er wählt und wählt ab den Vorsitzenden, den stellvertretenden Vorsitzenden und die Mitglieder des Vorstandes, sowie die 2 Rechnungsprüfer;
7. Er erlässt Vorschriften und Richtlinien über die Verwaltung und Aufsicht des Vermögens aller Einrichtungen der Religionsgemeinden.
8. Er erlässt Vorschriften und Richtlinien über den Erwerb, die Veräußerung und die Belastung des Vermögens.
9. Er genehmigt nach den Bestimmungen dieser Verfassung die Beschlüsse der nachgeordneten Gremien und Organe;
10. Er beschließt Verfassungsänderungen mit einer Mehrheit von 2/3 der Stimmen, bei einer Anwesenheit von mindestens der Hälfte der ordnungsgemäß zur Sitzung eingeladenen Mitglieder.
11. Er trifft mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen bindende Entscheidungen über Meinungsverschiedenheiten zwischen Gremien, Funktionsträgern oder einzelnen Mitgliedern der ISGÖ bezüglich der Auslegung von Bestimmungen dieser Verfassung.
12. Er hat das Recht, wenn das allgemeine Interesse der betroffenen Religionsgemeinde bzw. der gesamten Glaubensgemeinschaft es erfordert, den Gemeindeausschuss aufzulösen oder einzelne Mitglieder des Gemeindeausschusses zu entlassen. Die Beschlüsse über die Auflösung müssen mit 2/3 Mehrheit, über die Entlassung mit einfacher Mehrheit, bei einer Anwesenheit von mindestens der Hälfte der ordnungsgemäß zur Sitzung eingeladenen Mitglieder, getroffen werden.
13. Die Abwahl des Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden des Vorstandes und Präsidenten sowie Vizepräsidenten der Islamischen-Schiitischen Glaubensgemeinschaft in Österreich, des Vorsitzenden und Stellvertretenden Vorsitzenden des Obersten Rates und des Vorsitzenden und Stellvertretenden Vorsitzenden eines Gemeindeausschusses, welche für 4 Jahre gewählt werden, ist nur mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen der Mitglieder des Obersten Rat, bei einer Anwesenheit von mindestens der Hälfte der ordnungsgemäß zur Sitzung eingeladenen Mitglieder, nach erwiesener Verfehlung und Überprüfung der Beschuldigungen durch den Vorsitzenden oder Stellvertretenden Vorsitzenden des Obersten Rates und des Obersten Imam der ISGÖ vorzunehmen.
14. Die Abwahl eines sonstigen Mitgliedes des Obersten Rates und Vorstandes ist nur mit einer einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen der Mitglieder des Obersten Rates, bei einer

Anwesenheit von mindestens der Hälfte der ordnungsgemäß zur Sitzung eingeladenen Mitglieder, nach erwiesener Verfehlung und Überprüfung der Beschuldigungen durch den Vorsitzenden des Obersten Rates und des Obersten Imam der ISGÖ vorzunehmen. Jedes beschuldigte abzuwählende Mitglied des Obersten Rates darf bei der Abstimmung im Obersten Rat mitstimmen.

15. Er genehmigt Beschlüsse der Gemeindeversammlung über die Abwahl des Gemeindevorstandes mit 2/3 Mehrheit, oder über die Abwahl einzelner Mitglieder mit einfacher Mehrheit, bei einer Anwesenheit von mindestens der Hälfte der ordnungsgemäß zur Sitzung eingeladenen Mitglieder.

16. Er bestimmt zu Beginn seiner Funktionsperiode auf Vorschlag des Vorstandes die im Beirat der ISGÖ zu vertretenden islamischen Vereine und verdiente Persönlichkeiten; und beruft diese auf Vorschlag des Vorstandes oder 3 Mitglieder des Obersten Rates ab.

17. Er wählt, oder beruft in dringenden Fällen ab, auf Vorschlag des Vorstandes die religiösen Mitglieder (Art.24) und Imame und geeigneten Persönlichkeiten; macht der Vorstand von seinem Vorschlagsrecht und der Oberste Rat von seinem Wahl- oder Abberufungsrecht der religiösen Mitglieder (Art.24) binnen Monatsfrist nach der Konstituierung des neuen Obersten Rat keinen Gebrauch, so können 3 Mitglieder des Obersten Rates einen Initiativvorschlag dem Obersten Rat oder obersten Imam vorlegen.

18. Er diskutiert und beschließt auf Vorschlag des Vorstandes mit 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen die Kultusumlageordnung. Die beschlossene Kultusumlageordnung ist ein integrativer Bestandteil dieser Verfassung;

19. Er diskutiert und beschließt auf Vorschlag des Vorstands mit 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen die Wahlordnung für die Gremien und Organe der ISGÖ. Die beschlossene Wahlordnung ist ein integrativer Bestandteil dieser Verfassung;

20. Er wählt auf Vorschlag des Vorstandes die zwei Rechnungsprüfer; macht der Vorstand von seinem Vorschlagsrecht bei der Wahl der Rechnungsprüfer binnen Monatsfrist nach der Konstituierung des neuen Obersten Rat keinen Gebrauch, so können 3 Mitglieder des Obersten Rat einen Initiativvorschlag dem Obersten Rat vorlegen.

21. Er bildet auf Vorschlag des Vorstandes das Schiedsgericht und wählt dessen Vorsitzenden; macht der Vorstand von seinem Vorschlagsrecht bei der Wahl des Schiedsgerichts binnen Monatsfrist nach der Konstituierung des neuen Obersten Rat keinen Gebrauch, so können 3 Mitglieder des Obersten Rates einen Initiativvorschlag dem Obersten Rat vorlegen.

22. Er fasst den Beschluss über die Neugründung von weiteren Religionsgemeinden.

23. Er bestätigt die Einleitung eines Verfahrens zur freiwilligen Auflösung einer ISRG.

24. Er bestätigt die Einleitung eines Verfahrens zur freiwilligen Auflösung der ISGÖ.

## **B. 2. Der Vorstand**

### **Artikel 32**

(1) Der Vorstand ist das höchste geschäftsführende Organ der ISGÖ. Er widmet sich vornehmlich exekutiven Angelegenheiten der ISGÖ. Er ist das Hauptverwaltungsgremium der ISGÖ für religiöse, religiös-kulturelle und vermögensrechtliche Belange der Islamischen Glaubensgemeinschaft. Die ISGÖ ordnet und verwaltet ihre religiösen, religiös-kulturellen und vermögensrechtlichen Angelegenheiten selbständig.

Der Vorstand wird aus Mitgliedern des Obersten Rates gewählt.

(2) Das Mandat der vom Obersten Rat gewählten Mitglieder des Vorstandes währt so lange wie das Mandat des Obersten Rates; auf jeden Fall führt der Vorstand die Geschäfte bis zur Neuwahl und Konstituierung des neuen Vorstandes.

(3) Der Vorstand besteht aus 9 Mitgliedern, welche vom Obersten Rat gewählt werden. Die Mitglieder müssen dem Obersten Rat angehören.

(4) Mindestens ein Drittel dieser Mitglieder muss im Besitz der angemessenen religiösen Bildung sein.

(5) Mindestens ein Drittel Frauen müssen im Obersten Rat vertreten sein.

(6) Mindestens zwei Drittel der Mitglieder müssen die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen.

(7) Mitglieder des Vorstandes wählen unmittelbar nach der Konstituierung des neu gewählten Vorstand aus ihrer Mitte eine/n Generalsekretär/in, eine/n Kassier/in, sowie eine Frauenreferentin, eine/n Jugend und Sozialreferent/in, eine/n Medien und Kulturreferent/in.

(8) Der Generalsekretär unterstützt den Vorsitzenden bei der Geschäftsführung und führt Protokolle bei Sitzungen des Obersten Rates und des Beirates.

(9) Der Kassier hat für die ordnungsgemäße Geldgebarung zu sorgen.

(10) Wenn der Vorsitzende, Generalsekretär oder der Kassier verhindert ist, dann übernehmen ihre Stellvertreter ihre Funktionen vorübergehend.

(11) Der Vorstand hat alle zwei Monate zu einer ordentlichen Sitzung zusammenzutreten. Bei Abstimmungen darf kein Mitglied durch ein anderes Mitglied vertreten werden.

(12) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn bei der Sitzung mindestens die Hälfte der ordnungsgemäß geladenen Mitglieder anwesend ist.

(13) Der Vorstand trifft Entscheidungen und Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der ordnungsgemäß zur Sitzung geladenen Mitglieder, wenn diese Verfassung nichts anderes vorsieht. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

(14) Der Vorsitzende wird im Verhinderungsfall von seinem Generalsekretär vertreten. Dieser führt dann die Geschäfte der ISGÖ als geschäftsführender Präsident solange der Verhinderungsfall besteht, längstens aber bis zur Wahl eines neuen Vorsitzenden.

(15) Die Entscheidungen werden in den vom Vorsitzenden einberufenen Sitzungen getroffen. In dringenden, unaufschiebbaren Fällen entscheidet der Vorsitzende; er hat die Genehmigung des Vorstandes in der nächsten Sitzung einzuholen.

(16) Eine außerordentliche Sitzung des Vorstandes ist vom Vorsitzenden oder stellvertretenden Vorsitzenden über begründeten Antrag von fünf Mitgliedern oder nach begründetem Antrag eines Ausschusses einer Religionsgemeinde innerhalb einer Frist von einem Monat einzuberufen.

(17) Die Islamische-Schiitische Glaubensgemeinschaft in Österreich wird nach außen durch den Vorsitzenden des Vorstandes vertreten. Er ist gleichzeitig Präsident der Islamischen-Schiitischen Glaubensgemeinschaft in Österreich. Der Vorsitzende des Obersten Rates darf nicht jünger als 35 Jahre sein.



(18) Rechtserhebliche Urkunden und Schriftstücke werden durch den Vorsitzenden (Präsidenten) oder den Generalsekretär unterzeichnet. In finanziellen Angelegenheiten durch den Vorsitzenden (Präsidenten), Kassier und Generalsekretär.

(19) Sitz des Vorstandes ist Wien.

### **Artikel 33**

Der Vorstand führt insbesondere in administrativer Hinsicht folgende Aufgaben durch:

1. Er verwaltet alle religiösen und vermögensrechtlichen Angelegenheiten der Islamischen-Schiitischen Glaubensgemeinschaft in Österreich und beaufsichtigt die Tätigkeit der ISRG und Stiftungsorgane.
2. Er gibt Erklärungen und Erläuterungen zu religiösen Fragen.
3. Er erteilt Anweisungen zur Gestaltung des Religionsunterrichtes, erlässt die Lehrpläne und bestellt und enthebt die Fachinspektoren, die zur unmittelbaren Beaufsichtigung des Religionsunterrichtes berufen sind.
4. Er bestellt und enthebt die muslimischen Religionslehrer und beaufsichtigt deren Tätigkeit.
5. Er ernennt, versetzt und enthebt die Bediensteten der Moscheen der Religionsgemeinden und der anderen Angestellten des Vorstandes und dessen Einrichtungen.
6. Er bewilligt die Budgets und die Rechnungsabschlüsse der Religionsgemeinden.
7. Er sorgt für die Errichtung und Instandhaltung von anerkannten und registrierten Moscheen und anderen religiösen Einrichtungen der Religionsgemeinden.
8. Er beaufsichtigt die Verwaltung des Vermögens aller Islamischen-Schiitischen Einrichtungen der Religionsgemeinden.
9. Er unterbreitet dem Vorsitzenden des Obersten Rates Vorschläge für die außerordentliche Einberufung des Obersten Rates und führt die notwendigen Vorbereitungen durch.
10. Er erstellt Berichte über seine Tätigkeit an den Obersten Rates.
11. Er bereitet Vorschläge für das Budget und den Rechnungsabschluss an den Obersten Rat vor.
12. Er genehmigt die Beschlüsse der Religionsgemeinden, wie dies in dieser Verfassung vorgesehen ist.
13. Er leitet die genehmigten Vorschläge der Religionsgemeinden auf Änderung dieser Verfassung an den Obersten Rat weiter und stellt selbst Verfassungsänderungsanträge.
14. Er gibt ein religiös-kulturelles Mitteilungsblatt (Amtsblatt der ISGÖ) heraus.
15. Er leitet Legate und religiöse fromme Stiftungen.
16. Er genehmigt die Gründung von Legaten und Stiftungen, die von einem Gemeindeausschuss der ISRG vorgeschlagen worden sind.
17. Im Falle der vorzeitigen Abwahl eines Gemeindeausschusses oder dessen Selbstauflösung bzw. Reduzierung auf weniger als die Hälfte der Gemeindeausschussmitglieder setzt der Vorstand ein dreiköpfiges Kuratorium zur provisorischen Geschäftsführung ein und beruft die zuständige Gemeindeversammlung zu einer Sitzung zwecks Wahl eines neuen Ausschusses binnen Monatsfrist ein und führt und beaufsichtigt die Wahl entsprechend der Bestimmungen dieser Verfassung.

18. Er schlägt dem Obersten Rat die Namen der im Beirat zu vertretenen islamischen Vereine und verdiente Persönlichkeiten oder deren Abberufung vor.
19. Er schlägt dem Obersten Rat die Namen der religiösen Mitglieder (Art.24) und Imame und geeigneten Persönlichkeiten vor.
20. Er schlägt dem Obersten Rat die Namen der zu Mitgliedern des Schiedsgerichtes zu wählenden Persönlichkeiten vor.
21. Er schlägt dem Obersten Rat die zu beschließende Kultusumlageordnung und Wahlordnung der Gremien und Organe der ISGÖ vor.
22. Er bildet anlässlich der Wahl der Gemeindeversammlungen der ISRG ein Wahlkomitee bestehend aus sieben Mitgliedern. Das Wahlkomitee hat die Aufgabe der Wahlvorbereitung (Erstellung einheitlicher Stimmzettel, Formulierung von Bestimmungen betreffend die Gültigkeit oder Ungültigkeit einer Stimmabgabe, Einschulung von Wahlhelfern, etc.), Wahlorganisation und Wahldurchführung im Auftrag des Obersten Rates und unter seiner unmittelbaren Aufsicht.
23. Er führt die Beschlüsse des Obersten Rates durch.
24. Bei nicht ordnungsgemäßer verfassungsgemäßer Ausübung bestimmter Aufgaben anderer Organe, kann der Vorstand diese Aufgaben solange übernehmen, bis die verfassungsgemäße Ausübung durch diese Organe wieder gewährleistet ist.
25. Alle Aufgaben, die den anderen Organen und Gremien nicht ausdrücklich zugewiesen werden, übernimmt der Vorstand. Er kann diese Aufgaben auch an ein anderes Organ für einen bestimmten Zeitraum delegieren, wenn dieses Organ der Delegierung zustimmt.

### **B. 3. Beirat**

#### **Artikel 34**

- (1) Der Beirat ist ein beratendes Gremium der ISGÖ. Ihm gehören die Obmänner und Obfrauen der (Vereine) in Österreich oder, im Falle der Unvereinbarkeit, bevollmächtigte Vertreter der betreffenden Organisationen und verdiente muslimische Persönlichkeiten an.
- (2) Der Oberste Rat bestimmt bei Beginn seiner Amtsperiode auf Vorschlag des Vorstandes die Organisationen, deren Obmänner und Obfrauen oder bevollmächtigte Mitglieder als Mitglieder des Beirates herangezogen werden. Der gleiche Vorgang gilt für die Bestimmung der verdienten Persönlichkeiten, die als Mitglieder des Beirates herangezogen werden.
- (3) Die Mitgliedschaft eines Obmanns/einer Obfrau oder bevollmächtigten Mitglieds einer Islamischen-Schiitischen Organisation im Beirat der ISGÖ ist mit dem Fortbestehen seiner Funktion in seiner Stammorganisation gekoppelt. Verlust der angestammten Funktion in der eigenen Organisation führt automatisch zum Verlust der Mitgliedschaft im Beirat der ISGÖ.
- (4) Die Funktionsperiode des Beirates währt so lange wie die Funktionsperiode des Obersten Rat.
- (5) Der Präsident der ISGÖ führt den Vorsitz bei Sitzungen des Beirates. Er beruft den Beirat zweimal jährlich zu ordentlichen, und auf Beschluss des Vorstandes oder auf Antrag eines Drittels der Mitglieder des Beirates zu außerordentlichen Sitzungen ein.

## **Artikel 35**

(1) Der Beirat bereitet dem Vorstand und dem Obersten Rat Vorschläge, Anträge und Anregungen vor. Er sorgt vornehmlich für die Erhaltung einer lebendigen Verbindung zwischen den Gremien und Organen der ISGÖ und dem muslimischen Gemeinwesen in Österreich.

(2) Der Beirat übermittelt dem Obersten Rat seine Anregungen und Ansichten, sowie Kommentare über Verfassungsänderungsvorlagen.

## **B. 4. Der Oberste Imam und Rechtsgelehrte (Ayatollah)**

### **Artikel 36**

(1) Der Oberste Imam ist die Höchste geistliche Person der ISGÖ für die Glaubenslehre, Gottesdienstlehre und für religiös-rechtliche Fragen.

(2) Der Oberste Imam der ISGÖ entscheidet über religiöse Fragen in der Islamischen-Schiitischen Glaubensgemeinschaft in Österreich.

(3) Der Oberste Imam der ISGÖ hat die Aufsicht über alle Imame der ISRGs und ISGÖ und für ihre adäquate theologische Qualifikation.

### **Artikel 37**

1. Der Oberste Imam muss entweder ein Absolvent einer Hochschule für islamische Studien sein oder an einer traditionellen islamischen Religions-Hochschule (hauza) promoviert haben.

2. Er trifft in dringenden und unaufschiebbaren Fällen religiöse Entscheidungen aus dem Kompetenzbereich des religiösen Rates.

3. Er hat das Recht gemeinsam mit dem religiösen Rat, gegen jede Entscheidung eines Gremiums oder Organes einer ISRG oder ISGÖ Einspruch zu erheben, falls er und der religiöse Rat der Meinung sind, dass sie gegen den Geist des Islam verstößt oder den religiösen Interessen der ISGÖ widerspricht. Die endgültige Entscheidung trifft der religiöse Rat gemeinsam mit ihm.

## **B. 5. Das Schiedsgericht**

### **Artikel 38**

(1) Das Schiedsgericht ist das Verfassungskontrollorgan der ISGÖ. Es wird auf Vorschlag des Vorstandes vom Obersten Rat aus 3 verdienten Persönlichkeiten des islamischen öffentlichen Lebens, die keine andere Funktion in der ISGÖ bekleiden, gebildet. Der Oberste Rat wählt auch zugleich den Vorsitzenden des Schiedsgerichtes. Die Funktionsperiode des Schiedsgerichts währt wie die Funktionsperiode des Obersten Rates.

(2) Wenn ein Mitglied des Schiedsgerichts ausscheidet, bestellt der Oberste Rat auf Vorschlag des Vorstandes ein Ersatzmitglied für die Rest Zeit der Funktionsperiode.

(3) Das Schiedsgericht trifft auf Antrag eines Gremiums oder Organs der ISGÖ über Divergenzen und Unstimmigkeiten bezüglich der Anwendung der Bestimmungen dieser Verfassung eine bindende Entscheidung.

(4) Die in Artikel 1 und Artikel 7 der Verfassung genannten Personen und Organisationen haben bei allen ihren Angelegenheiten die Möglichkeit der Berufung oder Beschwerde an das Schiedsgericht.

(5) Um die Objektivität und Zweckmäßigkeit des Schiedsgerichtes zu unterstützen, darf die antragstellende Streitpartei für die Dauer des Verfahrens eine geeignete Person in das Schiedsgericht zusätzlich entsenden, die dort auch stimm- und antragsberechtigt ist.

(6) Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

(7) Das Schiedsgericht trifft weisungsfrei und unabhängig Entscheidungen gemäß den Bestimmungen dieser Verfassung über alle in der ISGÖ entstehenden Streitigkeiten oder Meinungsverschiedenheiten, wenn es von einer Streitpartei dazu schriftlich aufgerufen wird.

(8) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidungen binnen einer Frist von 4 Wochen ab Zustellung der schriftlichen Anrufung bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit nach Gewährung beiderseitigen Gehörs. Seine Entscheidungen sind endgültig.

(9) Das Schiedsgericht hat seine Entscheidung den Streitparteien, dem Vorstand, dem Obersten Rat, dem religiösen Rat und dem Obersten Imam binnen einer Frist von 14 Tagen ab Datum der Entscheidung mit Email, Fax oder Post-Einschreiben zuzustellen.

(10) In den Fällen, welche die Glaubenslehre, Gottesdienstlehre und religiös-rechtliche Fragen betreffen, müssen der Oberste Imam und der religiöse Rat vom Schiedsgericht oder auf Antrag der Streitpartei beigezogen werden.

(11) Der Oberste Imam und der religiöse Rat entscheiden in allen religiösen Fragen und haben gegen alle Entscheidungen des Schiedsgerichtes, ab deren Zustellung innerhalb von 14 Tagen ein dem Schiedsgericht mit Fax, Email oder Post-Einschreiben darzulegendes Vetorecht, wenn diese gegen den Geist des Islam verstoßen oder den religiösen Interessen der ISGÖ widersprechen.

(12) Die Entscheidungen des Schiedsgerichtes sowie des Obersten Imam und des religiösen Rats sind eine innere Angelegenheit der ISGÖ und ISRGs, sodass ein Rechtsmittel an die Gerichte und Verwaltungsbehörden nicht zulässig ist.

#### **IV. Rechte und Pflichten**

##### **Artikel 39: Wahlrechte**

(1) Jedes Mitglied einer Islamischen-Schiitischen Religionsgemeinde (ISRG) hat in dieser das aktive Wahlrecht, wenn es im Sprengel der ISRG durch mehr als 1 Monat seinen Hauptwohnsitz hat, im Mitgliedsregister der ISRG registriert ist, das 18. Lebensjahr vollendet hat und den jährlichen Mitgliedsbeitrag (Kultusumlage) fristgerecht entrichtet hat.

(2) Das aktive Wahlalter zu allen Organen und Gremien der ISRGs und ISGÖ ist 18 Jahre, wenn das Mitglied im Sprengel der ISRG durch mehr als 1 Monat seinen Hauptwohnsitz hat, im Mitgliedsregister der ISRG registriert ist, das 18. Lebensjahr vollendet hat und den jährlichen Mitgliedsbeitrag (Kultusumlage) fristgerecht entrichtet hat.

(3) Das passive Wahlalter zu allen Organen und Gremien der ISRGs und ISGÖ ist 21 Jahre, wenn das Mitglied im Sprengel der ISRG durch mehr als 1 Monat seinen Hauptwohnsitz hat, im

Mitgliedsregister der ISRG registriert ist, das 21. Lebensjahr vollendet hat und den jährlichen Mitgliedsbeitrag (Kultusumlage) fristgerecht entrichtet hat.

#### **Artikel 40: Allgemeine Rechte und Pflichten**

(1) Alle Mitglieder einer Islamischen-Schiitischen Religionsgemeinde haben das Recht, alle Einrichtungen der Islamischen-Schiitischen Glaubensgemeinschaft unter den vorgesehenen Bedingungen zu benützen. Jene Anhänger des Ahlubayt, die in Österreich ihren ordentlichen Wohnsitz haben, sind den Mitgliedern diesbezüglich gleichgestellt.

(2) Die Mitglieder der ISRGs bzw. der ISGÖ üben ihr Recht auf Mitbestimmung und Mitgestaltung in Angelegenheiten der Verwaltung der einzelnen ISRGs und der ISGÖ insgesamt aus durch die Delegierung ihrer Vertreter in die Gremien und Organe der ISGÖ und durch direkte Beratung und Meinungsäußerung der Gremien und Organe, gegebenenfalls durch Beschwerdeführung vor den zuständigen Gremien sowie Organen und insbesondere vor dem Schiedsgericht.

(3) Alle Mitglieder der Islamischen-Schiitischen Glaubensgemeinschaft in Österreich haben die Vorschriften des Islam und dieser Verfassung zu beachten.

### **V. Auflösung der Islamischen-Schiitischen Glaubensgemeinschaft oder einer ISRG**

#### **Artikel 41**

(1) Der Vorstand der Islamischen-schiitischen Glaubensgemeinschaft teilt im Fall der Selbstauflösung der ISGÖ dem Bundesministerium für Unterricht und kulturelle Angelegenheiten das Datum der freiwilligen Auflösung und, falls ein Vermögen vorhanden ist, das Erfordernis der Abwicklung sowie den Namen, das Geburtsdatum, den Geburtsort und die für Zustellungen maßgebliche Anschrift sowie den Beginn der Vertretungsbefugnis eines allenfalls bestellten Abwicklers binnen vier Wochen nach der Auflösung mit.

(2) Die freiwillige Auflösung der ISGÖ wird nach Beschluss des Vorstandes eingeleitet. Das Ansuchen muss eine detaillierte Angabe der Gründe enthalten. Der Selbstauflösung müssen alle Religionsgemeinden zustimmen. Die in der Verfassung vorgeschriebenen Bedingungen gemäß A. 1. müssen erfüllt sein. Die Auflösung der ISGÖ erfordert die Teilnahme von 3/4 aller Mitglieder und eine Zweidrittelmehrheit bei der Abstimmung.

3) Die Mitglieder der ISGÖ erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine finanziellen Zuwendungen aus den Mitteln der ISGÖ und ISRGs. Beim Ausscheiden aus der ISGÖ oder im Falle einer Auflösung einer ISRG oder der ISGÖ haben die Mitglieder keinen Anspruch auf Rückerstattung der von ihnen gezahlten Mitgliedsbeiträge und Spenden und können auch keine anderen Ansprüche geltend machen.

(4) Im Falle einer Selbstauflösung, wird 20% des Eigentums an humanitäre Organisationen in Österreich gespendet, die dieses für Arme, Kranke und Waisen verwenden. 80% des Eigentums wird an die gemeldeten Islamisch-Schiitischen Vereine in Österreich anteilmäßig weitergeben.

(5) Die freiwillige Auflösung einer Religionsgemeinde wird nach Beschluss des Gemeindevorstand in die Tagesordnung der Gemeindeversammlung aufgenommen. Das Ansuchen muss eine detaillierte Angabe der Gründe enthalten und dem Vorstand der ISGÖ binnen 2 Wochen schriftlich mit Fax, Email oder Post-Einschreiben übermittelt werden.

6) Die in der Verfassung vorgeschriebenen Bedingungen gemäß A. 1. müssen erfüllt sein. Die Auflösung einer Religionsgemeinde erfordert die Teilnahme von 3/4 aller Gemeindemitglieder der betreffenden Religionsgemeinde und eine Zweidrittelmehrheit bei der Abstimmung.

7) Im Falle einer Auflösung der Religionsgemeinde gemäß § 4 Abs. 2 Z 3 RRBG 1998 werden sämtliche Rechte und Pflichten (Vermögen, Verpflichtungen, Schulden, Haftungen, etc.) an die ISGÖ übertragen. Das Auflösungsverfahren wird von einem 5-köpfigen Auflösungskomitee – dem ein Rechtsanwalt angehören muss –, dass von der Gemeindeversammlung gewählt wird, durchgeführt.

## **VI. Verfassungsänderungsverfahren**

### **Artikel 42**

Diese Verfassung kann reformiert und geändert werden auf folgende Weise:

(1) Wenn eine Gemeindeversammlung die Notwendigkeit einer Verfassungsänderung aus praktischen Gründen oder auf Anregungen von Gemeindemitgliedern feststellt, dann hat sie die gewünschten Verfassungsänderungen in einer ordentlichen Sitzung der Gemeindeversammlung zu beraten und Beschlüsse darüber als Antrag an den Vorstand, mit 2/3 Stimmenmehrheit der zur Sitzung ordnungsgemäß geladenen Mitglieder zu fassen.

(2) Der Gemeindevorstand legt den von der Gemeindeversammlung beschlossenen Antrag dem Vorstand vor.

(3) Der Vorstand befasst sich mit dem jeweiligen Antrag der ISRG auf Verfassungsänderung und fasst einen Beschluss über seine Genehmigung. Der genehmigte Antrag wird dann vom Vorstand dem Obersten Rat weitergeleitet.

(4) Alle Vorlagen über Verfassungsänderung müssen bevor sie dem Obersten Rat zur Beratung und Beschlussfassung vorgelegt werden, dem Beirat zur Einsichtnahme vorgelegt werden, um den Obersten Rat von etwaigen Anregungen, Ansichten oder Kommentaren des Beirates zu informieren.

(5) Nach Abschluss der Beratungsphase tritt der Oberste Rat zu einer Sitzung zusammen, um über die Verfassungsänderungsvorlage zu beraten und mit 2/3 Mehrheit der zur Sitzung ordnungsgemäß geladenen Mitglieder zu beschließen.

(6) Die vom Obersten Rat ordnungsgemäß beschlossene Verfassungsänderung wird vom Präsidenten der ISGÖ dem Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Kultur zur staatlichen Genehmigung vorgelegt.

(7) Die vom Bundesminister/ von der Bundesministerin für Unterricht, Kunst und Kultur genehmigte Verfassungsänderung tritt mit dem Datum der Genehmigung in Kraft.

### **Artikel 43**

(1) Diese Verfassung tritt mit Datum ihrer Genehmigung durch das Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Kultur in Kraft.

Wien 22.2.2013

## Anhang 1

## Die Glaubensgrundlagen der Islamischen Schiiten

## Inhalt

Einleitung	2
Die Glaubensgrundlagen	4
1. Stamm der Religion (usul-ad-din)	4
1.1. Der Ein-Gottglaube (Tauhid, Monotheismus)	4
1.2. Der Glaube an die Gerechtigkeit Gottes	5
1.3. Der Glaube an die Propheten	5
1.4. Der Glaube an die Imame (Führungsauftrag)	5
1.5. Der Glaube an das Jenseits und an die Auferstehung	7
2. Zweigstellen der Religion furuu'ad-dien (Glaubenspraxis)	7
2.1. Das Gebet	7
2.2. Das Fasten	7
2.3. Zakat	7
2.4. Dschihad "Anstrengung"	7
2.5. Fünftel Abgabe (chums)	7
2.6. Pilgerfahrt	7
2.7. Gutes gebieten	8
2.8. Schlechtes verwehren	8
2.9. Liebeserweis (Tawalli)	8
2.10. Lossagung [Tabarri]	8
3. Quellen der Islamischen Schiitischen Erkenntnis	8
3.1. Heiliger Qur'an	8
3.2. Vorbild [Sunna]	8
3.3. Übereinstimmung	8
3.4. Vernunftschluss [aql]	8
4. Die bedeutsamsten Sammelwerke und die Überlieferung der Schiiten	9
5. Selbständige Rechtsfindung [idschtihad] bei den Islamischen Schiiten	9
5.1. Rechtsgelehrter Ayatollah [mudschtahid]	10
5.2. Gelehrter (Faqih)	11
5.3. Religiöses Rechtsurteil (Fatwa)	11
5.4. Nachahmer (Muqallid)	11
5.5. Religiöses Regelwerk (Risala)	12
5.6. Rechtswissenschaft (Fiqh)	12
5.7. Religions-Hochschule (Hauza)	12
6. Die Islamischen schiitischen Feierlichkeiten, Trauerfeier, Heilige Nächte und Orte	12
7. Allgemeine Verhaltung	13
7.1. Moral	13
7.2. Liebe und Gesetz	13
7.3. Selbsterkenntnis	14
7.4. Befreiung	14
7.5. Frieden und Gerechtigkeit	14
7.6. Gemeinsam für Frieden	14
7.7. Gleichheit vor Gott	15
7.8. Sexualität und Ehe	15
7.9. Schutz der Familie	15
7.10. Islam und Umwelt	16
7.11. Sinn des Daseins	16
7.12. Verantwortung für die Schöpfung	16
7.13. Die Zeichen der Natur	16
7.14. Dialog	16
7.14.1. Einander kennenlernen	17
7.14.2. Gemeinsamkeiten finden	17
7.14.3. Gemeinsam handeln	17
Anhang	18

## Die Glaubensgrundlagen der Islamischen Schiiten

### Einleitung

Religion ist ein Bedürfnis und eine der Notwendigkeiten des Lebens, weil sie das Gesetz Gottes ist und die Beziehung des Menschen zu seinem Schöpfer, zur Gesellschaft und zu seiner Familie regelt. Die Religion verbindet den Menschen zu Gott und seinen Gesetzen. Die Menschen brauchen jedoch jemanden, der sie zur Religion führt und sie mit ihren Bestimmungen bekannt macht. Deshalb hat Allah Propheten und Gesandte ausgesandt.

Wie entstand die Schia?

Wie die Schia entstand, was zur Teilung der Muslime in die zwei Gruppen führte, nämlich Schiiten und Sunniten.

Wenn man auf den Anfang der Herabsendung des Islam schaut, findet, dass die Muslime gerade zu dieser Zeit in zwei Gruppen mit Differenzen in den Glaubensvorstellungen und Überzeugungen geteilt waren.

Die eine Gruppe glaubte, dass in allen Angelegenheiten, in denen das religiöse Gesetz unzweideutig und klar ist, besonderen Befehlen gehorcht werden sollte und dass auf keine Verstärkung der persönlichen Untersuchung und Eignung Wert gelegt werden sollte. Die andere Gruppe glaubte, dass dieser Weg nur auf die Gebete und geheimnisvollen Probleme beschränkt sein sollte, und die Nachforschung und Eignung selbst dann bevorzugt werden sollte, wenn der religiöse Befehl unzweideutig war.

Da diese Anschauung auf die Neigungen der menschlichen Würde baute, stiegen ihre Anhänger zahlenmäßig so sehr, dass sich selbst die alten Gefährten des Propheten dieser Gruppe anschlossen. In unzähligen Fällen handelten sie nach eigener Meinung, und übersahen die unzweideutigen Befehle des Propheten, wie es zum Beispiel beim Abkommen von Hudaibya war, wo sie den Propheten kritisierten. Sie annullierten "hayya' a la chairul-amal" aus dem Gebetsruf (Adhan). (vgl. Sahih Muslim Vol.IV, Seite 38)

Es wird von Ibn-Abbas überliefert, dass als der Prophet auf seinem Sterbebett lag und die umstehenden Personen um Tinte und Papier bat, damit er etwas niederschreibe, damit sie zukünftig nicht irregeleitet werden, sagte ein Mann, dass der Prophet von der Krankheit überwältigt sei, und dass der Koran als ihre Anleitung genüge. Es entstand eine Meinungsverschiedenheit unter den Anwesenden. Einige bestanden darauf, dass der Befehl des Propheten erfüllt werden sollte und Tinte und Papier gebracht werden sollten, und einige andere nichts. Als der Wortwechsel und die hitzigen Worte unter ihnen andauerten, befahl ihnen der Prophet, ihn allein zu lassen. (vgl. Sahih Buchari Vol.III, Chap., Die Krankheit des Propheten; Sahih Muslim Vol.V)

Diese wirklichen Vorfälle, die sowohl von Schiiten wie von Sunniten berichtet wurden, sind genügend, um diese zwei Glaubenshaltungen aufzuzeigen, die sich diagonal gegenüberstehen.

Die Name der Schia ist abgeleitet von "der Parteigänger Alis" (schiat-ali). Die Anhänger der Schia, die Schiiten, betrachten Imam Ali (a.) als von Prophet Muhammad (s.) mehrmals zu Lebzeiten designierten Nachfolger (Kalif) und als ihren ersten Imam. Schiiten glauben, dass die Prophetennachfolge nur von einem Imam ausgeübt werden kann, da dieser als einziger göttlich legitimiert ist. Darauf aufbauend glauben sie, dass nur die Ahl-ul-Bait (a.) den Heiligen Qur'an fehlerfrei auslegen und auch vorleben können.

Unter dem Oberbegriff "Schiiten" werden oft verschiedene Strömungen zusammen gefasst, wie die Anhänger der Zwölf Imame, die man oft Dschafariten oder Imamiten nennt, die Ismaeliten, Zaiditen und Aleviten, wobei letztere teilweise Imamiten sind.



Die Schiiten haben ihren Ursprung nicht, wie oft behauptet wird in der Auseinandersetzung nach dem Ableben von Prophet Muhammad (s.) bezüglich der Frage, wer sein legitimer Nachfolger sein sollte, was unter anderem zu der Auseinandersetzung in Saqifa führte, sondern gehen bereits auf die erste Offenbarung zurück, die sie anders darstellen, als Sunniten. Die zahllosen Auszeichnungen Imam Alis (a.) und mehrfachen Erwähnungen als Nachfolger, bereits als Kind bei der Einladung der Quraisch mündeten schließlich in die offizielle Nominierung in Ghadir Chum.

Durch die Ereignisse in Saqifa wurde aber Imam Ali (a.) umgangen und Abu Bakr zum Nachfolger bestimmt. Erst nachdem drei andere Kalifen vor ihm regiert hatten, wurde Imam Ali (a.) 656 n.Chr. in der Moschee von Medina zum vierten Kalifen proklamiert. Nach schiitischer Auffassung kam mit ihm endlich der legitime Nachfolger des Propheten Muhammad (s.) an die Macht. Imam Ali (a.) wurde jedoch von einigen Gouverneuren der früheren Kalifen nicht anerkannt. Gleich drei fürchterliche innerislamische Kriege wurden Imam Ali (a.) aufgelastet bei der Kamelschlacht, bei der Schlacht von Siffin und der Schlacht von Nahrawan. Sowohl er, als auch bereits vorher seine Geliebte Frau Fatima (a.) wie auch alle weiteren 10 der 11 verbliebenen Zwölf Imame wurden von den herrschenden Dynastien ermordet. Nur Imam Mahdi (a.) lebt noch als einziger Überlebender der Ahl-ul-Bait (a.) in der Verborgenheit und Schiiten warten sehnsüchtig auf sein baldiges Erscheinen.

Diese historischen Ereignisse trennten später auch die dschafaritische Rechtsschule von den sunnitischen Rechtsschulen. Die jeweilige selbständige Rechtsfindung [idschtihad] fußte auf unterschiedlichen Überlieferungen. Während bei Schiiten Überlieferungen derjenigen, die kriegerische Handlungen gegen Imam Ali (a.) vollzogen haben unglaublich sind, gelten sie bei Sunniten dennoch als glaubwürdig. Dementsprechend unterschieden sich die Hauptwerte der Überlieferungen, die bei Schiiten als Vier Bücher bekannt sind.

Einen Höhepunkt der Folgen der anfänglichen Auseinandersetzung um die Nachfolge stellt die Tragödie von Aschura in Kerbela dar, die eine direkte Folge des Vertragsbruches durch Muawiya ibn Abu Sufyan ist, der seinen Friedensvertrag mit Imam Hasan (a.) vorsätzlich brach und seinen Sohn Yazid ibn Muawiya als seinen Nachfolger einsetzte.

Schiiten verweisen darauf, dass die Schia bereits im Heiligen Qur'an erwähnt wird. Das Wort "Schia" wird auch im Heiligen Qur'an verwendet und bedeutet dort "Anhänger, Mitglieder einer Gemeinschaft". So werden im Heiligen Qur'an manche rechtschaffene Gläubige als "Schia" anderer rechtschaffener Gläubiger bezeichnet.

"Und sicherlich war Abraham unter seinen Schia" (Heiliger Qur'an 37:83).

"Und er (Moses) ging in die Stadt zu einer Zeit als die Bewohner (der Stadt) nicht zusahen, und er fand darin zwei kämpfende Männer, einer gehörte zu seinen Schia und der andere zu seinen Feinden, und derjenige der sein Schia war rief ihn zu Hilfe gegen den der sein Feind war" (Heiliger Qur'an 28:15).

Wenn man ein "Schia" der rechtschaffenen Gläubigen ist, bedeutet das soviel wie "Anhänger" der Wahrheit. Dem Gegenüber, wenn man ein "Schia" eines Tyrannen und Sünders ist, wird man dasselbe Schicksal erleiden wie sein Anführer. Der Heilige Qur'an besagt, dass alle Menschen am Tag der Auferstehung in Gruppen kommen werden angeführt vom jeweiligen Anführer [Imam] an der Spitze jeder Gruppe (Heiliger Qur'an 17:71). Dementsprechend werden zwei Arten von Imamen vorgestellt (28:41-42). Und der Heilige Qur'an weist darauf hin, dass es Imame gibt die von ALLAH dazu berufen wurden der Menschheit als Anführer zu dienen (32:24).

Der Begriff Schia existiert auch in der bereits frühen Überlieferung. Prophet Muhammad (s.) sagte unter anderem im Zusammenhang mit dem Heiligen Qur'an (98:7) zu Imam Ali (a.): "Das ist für dich und deine Schia! ...Ich schwöre bei dem der mein Leben kontrolliert, dass dieser Mann (Ali (a.)) und seine Schi'ah sicher Befreiung an dem Tag des Jüngsten Gerichts erhalten."

Dschalal al-Din al-Suyuti, Tafsir al-Durr al-Manthur, (Cairo) vol. 6, S.379 Tabari, Tafsir Dschami`al Bayan, (Cairo) vol. 33, S. 146 Ibn Askari, Ta'rih Dimasch, vol.42, S. 333, S.371 Ibn Hadschar, al-Sawa'iq al-Muhriqah, (Cairo) Ch. 11, section 1, S. 246-247

Weitere beispielhafte Überlieferungen des Prophet Muhammad (s.) zum Thema sind:

"Oh Ali! (Am Tag des Jüngsten Gerichts) werden du und deine Schia zu Allah kommen zufrieden und gefällig, und es werden zu ihm deine Feinde kommen ärgerlich und halsstarrig."

Ibn al-Athir, al-Nihaya fi gharib al-hadith, (Beirut, 1399), vol.4 S.106 al-Tabarani, Mudscham al-Kabir, vol.1 S.319 al-Hathami, Majma' al-Zawa'id, vol.9, Nummer 14168

Die hier geschilderten Glaubensgrundlagen, sind die Glaubensgrundlagen der 12er-Schiiten (Imamiten, Ithnā'ashariyyah). Vorstellungen anderer schiitischer Strömungen des Islam (Zaiditen, Ismailiten) oder aus schiitischen Strömungen hervorgegangene Gruppierungen (Aleviten, Nusairier, Druzen) teilen nicht an alle diese Glaubensgrundlagen.

Im Gegensatz zum sunnitischen Islam verfügt der schiitische Islam über eine geistliche Hierarchie, die auf Studium und Anerkennung durch die Geistlichkeit und die Gläubigen basiert und die die Ränge des Ayatollah bedingten Rechtsgelehrten (mudschtahid) und des Großayatollahs unbedingten Rechtsgelehrten (*Ayatollah Uzma*) umfasst. Können sich die Großayatollahs auf eine gemeinsame Quelle der Nachahmung (*Marja al-taqlid*) einigen, ist diese in Stellvertretung des abwesenden Imam Muhammad Al-Mahdi, das geistliche Oberhaupt aller Schiiten.

Die religiöse Gelehrsamkeit der Schiiten wird in religiösen Hochschulen bzw. Seminaren, den *Hawza ilmiyya* weitergegeben, in denen auch religiöse Rechtsgutachten erstellt werden. Die traditionsreichste und angesehenste dieser Hochschulen ist die *Hawza ilmiyya* in Najaf und Qum , an der sich auch die schiitische Glaubensgemeinschaft in Österreich orientiert.

Die Islamischen Gesetze sind, die Ordnung, die Allah offenbart hat und die wir auf seinen Befehl hin befolgen sollen, wie sie im Koran dargelegt ist und uns vom Propheten und den Imamen erklärt wurde.

Als Glaubensgemeinschaft in Österreich anerkennen wir selbstverständlich die allgemeinen Menschenrechte und die österreichischen Gesetze.

Dies entspricht auch der schiitischen Tradition, nach der erst die Wiederkehr des verschwundenen Imam Muhammad Al-Mahdi eine staatliche und politische Ordnung des schiitischen Islam ermöglicht.

Diese Rechtsauffassung wurde von allen wichtigen schiitischen Gelehrten, so auch vom bisher letzten von allen Zwölferschiiten als Marja al-taqlid (Quelle der Nachahmung) anerkannten Großajatollah Husain Ali Ahmadi Tabatabai Borudscherdi geteilt.

## **Die Glaubensgrundlagen**

### **1. Stamm der Religion (usul-ad-din)**

#### **1.1. Der Ein-Gottglaube (Tauhid, Monotheismus)**

Eine umfassende Beschreibung der Einheit gibt Imam Ali (a.) in der ersten Rede, die in dem Werk Nahdschul-Balagha zusammengetragen wurde:((Er ist Derjenige, Der durch die hohen Bestrebungen nicht erreicht werden kann, den tiefschürfende Intellekts nicht erlangen können, Der, Dessen Eigenschaften keine Grenzen gesetzt sind, Dessen Charakter nicht existiert (so dass er beschrieben werden kann. Der, Der nicht zeitlich begrenzt ist, Der die Schöpfung hervorbrachte

durch Seine Allmacht, die Winde durch Seine Gnade verstreute und die schwankende Erde mit Felsen gestützt hat)).

Die Behauptung mancher sunnitischen Gelehrter, man werde Gott im Jenseits sehen, wird von schiitischen Gelehrten entschieden zurückgewiesen, da es dem Konzept der Einheit widerspricht.

## **1.2. Der Glaube an die Gerechtigkeit Gottes**

Die Schia glauben an die Gerechtigkeit Gottes, das gehört zu den bedeutsamsten Aspekten der göttlichen Existenz, dass er das Gute gebietet und Böse verbietet. Manche gehen so weit, dass sie die Existenz des Guten als einzige Existenz akzeptieren und das Böse als nicht direkte Schöpfung betrachten, vergleichbar dem Licht und seinem Schatten. Diese Tatsache der existierenden göttlichen Ordnung wird in dem Begriff "Gerechtigkeit" zusammengefasst, die in ihrer Absolutheit in die Einheit mündet und Ausdruck der Liebe ist. Gerechtigkeit ist somit auch eine Folge der Gnade. Hingegen wird diese Ansicht nicht von den philosophischen Schulen der Sunniten vertreten. Sie betrachten die Gerechtigkeit nicht als zwingenden Bestandteil der Existenz Gottes und im unmittelbaren Zusammenhang zu seiner Einheit stehend.

## **1.3. Der Glaube an die Propheten**

Die Anerkennung der prophetischen Sendung ist keineswegs auf Muhammad (s.) beschränkt. Der Qur'an lehrt, dass sich Gott seit Anbeginn der Menschheit immer wieder den verschiedenen Völkern offenbart hat. Dazu erwählte Er besonders edle Menschen als Träger der Offenbarung und Verkünder Seines Gesetzes. Die Propheten und Gesandten Gottes sind jedoch ohne Ausnahme Menschen und keine Übermenschen schöpften aus derselben Quelle der Offenbarung, um den Menschen jene Dasein Zusammenhänge klarzulegen, die durch wissenschaftliche Erkenntnis nicht vermittelt werden können. Die Schiiten glauben an alle Gesandten Gottes und machen "keinen Unterschied zwischen ihnen" (vgl. Sure 2, Vers 285). Muhammad (s.) ist der letzte, der ihre Reihe abschließt und ihre Botschaften bestätigt.

## **1.4. Der Glaube an die Imame (Führungsauftrag)**

Der Führungsauftrag ist ein wesentlicher Aspekt des Imams. Er beschreibt die Tatsache, dass die ideale Führung der Menschen von Gott vorbestimmt ist und zu allen Zeiten und allen Orten Gültigkeit hat. So gab es, begonnen mit dem ersten Menschen Adam, immer ideale Menschen, denen ALLAH den Führungsauftrag übertragen hat. Dieser Führungsauftrag beinhaltet nicht nur die verbale Weitergabe der schöpferischen Weisheit, sondern auch das vorbildhafte Vorleben.

Der Prophet Mohammed (s.) hat seinen Führungsauftrag erfüllt. Nach schiitischer Vorstellung bleibt der Führungsauftrag auch danach bestehen und wird von den Zwölf Imamen erfüllt. Nach sunnitischer Vorstellung ist der Führungsauftrag nach Prophet Muhammad (s.) nicht derart klar umrissen.

Der Prophet Muhammad (s.) weist darauf hin, dass die Führung nach ihm zwölf Personen obliegt, die allesamt von den Quraisch abstammen werden. Während Sunniten jener Überlieferung in den eigenen Hauptwerken keine große Bedeutung beigemessen haben, waren jene Personen für Schiiten die Zwölf Imame. Eine weitere von allen Muslimen anerkannte Überlieferung besagt, dass derjenige, der stirbt, ohne den Imam seiner Zeit zu kennen, den Tod der Unwissenheit stirbt. Überliefert von Dschabir ibn Samura: Ich hörte den Propheten (s.) sagen: "Es wird zwölf Anführer geben." Danach sagte er einen Satz den ich nicht gehört habe. Mein Vater sagte der Prophet (s.) fügte hinzu " Alle von ihnen werden von den Quraisch abstammen."

### Die Zwölf Imame sind:

Zahl	Name	Lebensdauer	Ursache des Todes	Ort des Todes
1	Imam Ali	598 – 661	Ermordet worden; mit einer vergifteten Klinge.	Moschee von Kufa in Irak
2	Imam Hassan	625 – 669	Vergiftet	Medina, Saudi-Arabien
3	Imam Hussein	626 – 680	Märtyrer an Karbala, in Irak	Karbala -Irak
4	Imam Sajjad	658 – 713	Vergiftet	Medina, heutig Saudi-Arabien
5	Imam Muhammad albaqir	676 – 743	Vergiftet	Medina, heutig Saudi-Arabien
6	Imam Jafar	703 – 765	Vergiftet	Medina, heutig Saudi-Arabien
7	Imam Musa	745 – 799	Vergiftet	Bagdad -Irak
8	Imam Ali Al-Ridha	765 – 818	Vergiftet	Mashad - Iran
9	Imam Taki	810 – 835	Vergiftet	Bagdad -Irak
10	Imam Naqi	827 – 868	Vergiftet	Samara -Irak
11	Imam Askari	846 – 874	Vergiftet	Samara -Irak
12	Imam Muhammad Al-Mahdi	868 -	Noch lebendig, aber in Occultation (versteckt )	Noch lebendig

## **1.5. Der Glaube an das Jenseits und an die Auferstehung.**

Die Existenz des Menschen endet nicht mit seinem körperlichen Ableben. Der Tod ist ein natürlicher Übergang in ein jenseitiges Dasein. Diesseits und Jenseits stehen in unmittelbarer Verbindung: das Diesseits ist der Acker und das Jenseits die Ernte der Handlungen des Menschen. Nach einem geistigen Zwischenstadium werden ihm seine Taten gemäß ihren Absichten am "Tag des Gerichts" vorgeführt. Niemandem wird dabei auch nur das geringste Unrecht geschehen (vgl. Sure 57, Vers 20) und das Jenseits höher und von ewigem Charakter ist (vgl. Sure 87, Vers 16).

## **2. Zweigstellen der Religion furuu'ad-dien (Glaubenspraxis)**

**2.1. Das Gebet:** Diese Pflicht verbindet den Mensch mit Allah und hält ihn von der Sünde und verbotenen Handlungen fern. Hier gibt es Unterschiede bei Verrichtung des Gebetes zwischen Schiiten und Sunniten.

**2.2. Das Fasten:** Das Wort Fasten [saum] bedeutet im Allgemeinen die Verweigerung einer Handlung. Dabei kann es sich um Handlungen wie Essen, Trinken und Geschlechtsverkehr handeln oder aber auch Sprechen. Die bekannteste Form des Fastens erfolgt im gesamten Monat Ramadan und ist eine der religiösen Pflichten eines Muslims.

2.2.1. Fard (Pflicht Fasten) jedes Jahr wird im heiligen Fastenmonat Ramadan gefastet.

2.2.2. Mandub (Freiwillig) an bestimmten Tagen wie am Montag und Donnerstag, Ghadir Tag

2.2.3. Haram Fasten (Verboten) bei Opferfest, Ramadan Fest, Aschura, wenn man krank ist.

**2.3. Zakat:** Zakat ist die Almosensteuer und wird von den Menschen entrichtet, damit es in ihrer Gesellschaft keine Armen oder Bedürftigen gibt.

**2.4. Dschihad "Anstrengung":** Das arabische Wort Dschihad bedeutet "Bemühung" oder "Anstrengung"» und gehört zu den Begriffen, die am häufigsten missverständlich übersetzt werden, in der Regel wird der Dschihad in zwei Bereiche unterteilt:

2.4.1. Der "größte oder große Dschihad" ist der Kampf gegen das Böse im Herzen des eigenen Ich, die Anstrengung gegen eine niedrige Stufe der Seele, die zum Bösen gebietet. Dabei wird die innere Läuterung zur moralischen Vervollkommnung angestrebt. Mittel bei diesem schweren Einsatz sind die zahlreichen Riten des Islam, wie auch z.B. das Bittgebet und vieles andere mehr. Allheilmittel gegen Krankheiten der Seele sind unter anderem die Dankbarkeit sowie die Buße.

2.4.2. Der "kleine" oder "äußere Dschihad" besteht in jeder Form der zulässigen Verteidigung von Muslimen, sowie jede andere Form der gottgefälligen Anstrengung, wie z.B. das Stillen der eigenen Kinder gehören in diesen Bereich des Dschihad. Ein Angriffskrieg oder eine gewaltsame Verbreitung des Islam, welche oft fälschlicherweise mit dem Begriff Dschihad in Verbindung gebracht wird, ist im Islam absolut verboten.

**2.5. Fünftel Abgabe [chums]:** Chums ist vereinfacht ausgedrückt eine Art Einkommensteuer gemäß dem Islamischen Schiiten Glauben. Nach Abzug aller abzugsfähigen Kosten - dazu gehören u.a. auch staatliche Steuern - , womit ein Lebensstil gemäß dem üblichen sozialen Stand des Muslim ermöglicht werden kann, wird ein Fünftel (20%) des überschüssigen erworbenen Kapitals abgegeben, damit dieser es auf dem Weg des Islam einsetzt.

**2.6. Pilgerfahrt:** Diese Pflicht bestimmt, dass jeder Gläubige einmal in seinem Leben das Haus Allahs in der heiligen Stadt Mekka und die rituellen Vorschriften der Pilgerfahrt erfüllen soll. Als zu erfüllende Voraussetzungen gelten: Verstand bzw. Vernunft, religiöse Reife, imstande sein für Finanzielles, Körperliches, Reisesicherheit. Die Pilgerfahrt für den auswärtigen Pilger besteht aus zwei Teilen, der "Bestrebungs-Wallfahrt" und dem "Pilgern". Beides zusammen wird "Bestrebungs-Pilgerfahrt" genannt. Die Bestrebungs-Pilgerfahrt besteht aus zwei Gruppen von

Handlungen. Die erste ist die Wallfahrt [umrah], die idealerweise zuerst zu absolvieren ist und die zweite ist die Pilgerfahrt selbst. Für jede dieser beiden gibt es spezifische Handlungen.

**2.7. Gutes gebieten:** Die Prinzipien werden direkt aus dem Heiligen Qur'an und den Überlieferungen hergeleitet. Sie gehören bei Einhaltung der Voraussetzungen und Randbedingungen zu den Handlungsprinzipien, mit denen ein Muslim zur konstruktiven Weiterentwicklung guter Gesellschaft beitragen soll

**2.8. Schlechtes verwehren:** Typisches Beispiel für das Gutes gebieten und schlechtes verwehren findet ihre häufigste Anwendung bei der Kindererziehung.

**2.9. Liebeserweis (Tawalli)** Damit ist die Liebe zum Propheten Muhammad (s.) und seine Ahl-ul-Bait (a.) gemeint, die jeder Muslim mit einem Segnungs-Bittgebet [salawat] in seinem Ritualgebet grüßen muss, damit sein Ritualgebet gültig ist. Der Liebeserweis [tawalli] geht auf den Verse 42:23 im Heiligen Qur'an zurück in dem es heißt: "Das ist die Frohbotschaft, die Allah seinen Dienern, die glauben und die guten Werke tun, verkündet. Sprich: Ich verlange von euch keinen Lohn dafür, es sei denn die Liebe zu den Verwandten. Und wer ein gutes Werk tut, dem schenken Wir dafür noch mehr Gutes. Gott ist voller Vergebung und zeigt sich erkenntlich."

**2.10. Lossagung (Tabarri):** Wer der Familie des Propheten feindlich gesinnt ist, der ist auch Allah feindlich gesinnt.

Der Gesandte Gottes (s.a.a.s.) sprach: Meine Familie (Ahl-ul-Bait) ist wie die **Arche Noah**. Wer sich auf sie begibt, ist gerettet, wer sich jedoch von ihr abwendet, geht zugrunde.

Bihar-ul-Anwar, B. 27, S. 113

### **3. Quellen der Islamischen Schiitischen Erkenntnis**

Quellen der Erkenntnis bei den Islamischen Schiiten sind:

**3.1. Heiliger Qur'an** Schrift des Islam

**3.2. Vorbild [Sunna] Verfahrensweise des Propheten"** und sein Ahl-ul-Bait, also der Prophet (s.), Fatima (a.) und die Zwölf Imame, sind fehlerfrei und frei von jeglicher Art von Sünden, wie die Reinheitsverse verdeutlichen. Propheten Muhammad (s.) sagte über seine Ahl-ul-Bait: "Eilt ihnen nicht voraus und bleibt nicht zurück, sonst werdet ihr Zugrundegehen, und belehrt sie nicht, denn sie wissen mehr als ihr!"

**3.3. Übereinstimmung [idschmah-ul-Ulama]** Übereinstimmung der Gelehrten ,oder Konsens der Gelehrten . Manche Gelehrte unterscheiden drei Arten von Konsensus: Den Konsensus durch ausdrückliche Aussage, durch die nachgewiesene Praxis und durch die stillschweigende Billigung einer Tat oder Aussage.

**3.4. Vernunftschluss [aql]** gilt im Islam zunächst einmal ausgehend von der Natur des Menschen sein ihm angeborener Verstand. Erst dieser ermöglicht ihm Gott und damit die Wahrheit, den wahren Glauben, die korrekte Religion, die wahrhaftigen Propheten und vieles anderer mehr zu erkennen. Eine Überlieferung von Prophet Muhammad (s.) besagt:

"Der erste Prophet des Menschen ist sein Verstand."

Bei den Sunniten gibt es den Vergleichschluss, Analogieschluss [qiyas]. Der Analogieschluss ist eine bei Sunniten angewandte Methode bzw. Quelle der Erkenntnis, die von schiitischen Gelehrten in der Form, wie es Abu Hanifa eingeführt hat, abgelehnt wird.

## **4. Die bedeutsamsten Sammelwerke und die Überlieferung der Schiiten.**

**4.1.** Genannt die vier Bücher als eine Quelle der Erkenntnis bei den Islamischen Schiiten.

**4.1.1. Das Genügend (Al-Kafi)** von Scheich Kulaini 940 n.Chr, er war ein großer Gelehrter des Islam, sein Buch umfasst 16.199 Überlieferungen des Prophet Muhammad (s.) und der Ahl-ul-Bait (a.).

**4.1.2. Was für den Rechtsgelehrten unerreichbar ist** (man la yahdhuru-hu-l-faqih) von Scheich Saduq 923 n.Chr ist. Er soll fast 300 Bücher geschrieben haben und im Jahr 991 n.Chr. in Ray gestorben.

**4.1.3. Korrektur der Rechtsurteile** (tahdhiib al-ahkam) von Abu Dscha'far Muhammad ibn al-Hasan at-Tusi , 1067 n.Chr. Scheich al-Tusi war ein schiitischer Sammler von Überlieferungen, Jurist und Theologe und der spätere Oberhaupt seiner Gemeinde.

**4.1.4. Die Betrachtung der umstrittenen Überlieferungen** (al-istibsar fi-mach-tulifa fihi min al-achbar) ebenfalls von At-Tusi, er behandelt die gleichen Fachgebiete wie die „Korrektur der Rechtsurteile“.

Bei Sunniten gibt es die Sechs Bücher [al-kutub as-sitta], As-sihah.

## **4.2. Bittgebet [dua] Bücher der islamischen Schiiten**

Das Bittgebet [dua], ist der direkte "Ruf" des Menschen zu ALLAH. Diese Worte des Lobes, des Dankes, des Preisens, der Hoffnung und der Bitte sind anders als beim Ritualgebet frei von jedwedem Ritual und jedem Muslim freigestellt.

**4.2.1. Sahifat-ul-Sadschadiyya** ist das älteste erhaltene Buch im Islam nach dem Heiligen Qur'an. Es beinhaltet eine Sammlung von 54 Bittgebeten, die Imam Zain-ul-Abidien (a.) öffentlich geäußert hat. Im Gesamtwerk gibt es weitere kleinere Bittgebete als Zusatz.

**4.2.2. Nahdsch-ul-Balagha** ist eine Sammlung der Predigten, Aussprüche, Ratschläge, Verfügungen, Briefe und Maximen von Imam Ali (a.). Der Inhalt gilt als einzigartig in Redekunst und Rhetorik, und die Reden behandeln die grundlegenden Themen des Islam, die Rechtsurteile, die für diese Grundlagen erforderlich sind sowie die politischen Umstände, die zu diesen Urteilen führten. All das, was der Prophet Muhammad (s.) an Imam Ali (a.) vererbt hat, umfasst dieses Werk mit der Faszination des umfangreichen Wissens. Er informiert aber auch über die gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Probleme der damaligen Zeit und der Zukunft und klärt über das Menschenbild im Islam auf. In der Sammlung werden zudem die geschichtlichen Ereignisse und deren Ursachen und Wirkungen erläutert.

**4.2.3. Mafatihul-Dschinaan** (Die Eroberung des Paradieses) ist eine Sammlung von Bittgebeten für jeden Tag im Monat Ramadan, alle Feier- und Gedenktage sowie für die verschiedenen Anlässe wie Essen, Trinken, Schlafen und die unterschiedlichen Tageszeiten.

**4.2.4. Sendschreiben über die Rechte** (Risalat al-Huquq) gilt als eine der bekanntesten Überlieferungen von Imam Zain-ul-Abidin (a.), beschreibt 50 Rechte und Pflichten des Einzelnen gegenüber ALLAH, den verschiedenen Mitmenschen bis hin zu den eigenen Körperteilen.

## **5. Selbständige Rechtsfindung [idschtihad] bei den Islamischen Schiiten**

In dem vierten Aspekt der Grundlagen beziehen Schiiten das Prinzip auf die Zwölf Imame (a.) und nach ihrem Tod und Abwesenheit des Imam Mahdi der Zwölfte Imam, einer ergänzenden Lehre der Rechtsgelehrten.

Die selbständige Rechtsfindung ist ein Begriff aus dem islamischen Recht und umfasst das Verfahren zur Rechtsfindung in einer beliebigen Fragestellung. Sie ist eine der Rechtsfindungsmethoden.

Zur Anwendung der selbstständigen Rechtsfindung muss die notwendige Befähigung zum Rechtsgelehrten [mudschtahid] vorhanden sein. Ein Muslim muss entweder selbst diese Befähigung besitzen oder er löst die Fragestellung durch Nachahmung [taqlid] eines Vorbildes der Nachahmung seines Vertrauens.

Zudem galt unter Sunniten Jahrhunderte lang die Aussage, dass die "Tore der selbstständigen Rechtsfindung" geschlossen seien. Wobei unklar ist, wann genau jene "Schließung" erfolgte, was zu einer Stagnation in der gesamten Entwicklung führte.

Bei Schiiten gab es jene historische Last nicht in diesem Maß, da das jeweils aktuelle Vorbild der Nachahmung am Leben sein musste.

### **5.1. Rechtsgelehrter Ayatollah [mudschtahid]**

Ein Rechtsgelehrter (Ayatollah) ist ein Gelehrter [faqih], der zur selbstständigen Rechtsfindung [idschtihad] und damit zur Anwendung des islamischen Rechts auf aktuelle Situationen befähigt ist. Seine Rechtsurteile müssen dabei keinen umfassenden Charakter haben und er muss auch nicht in allen Aspekten des Lebens dazu qualifiziert sein. Viele Rechtsgelehrte sind spezialisiert in verschiedenen Bereichen, wie z.B. dem Handelsrecht, dem Familienrecht usw. Daher wird unterschieden zwischen dem unbedingten Rechtsgelehrten (Großayatollah (*Ayatollah Uzma*)) und dem bedingten Rechtsgelehrten Ayatollah. Der unbedingte Rechtsgelehrte ist in allen Bereichen der islamischen Rechtswissenschaft ein Experte. Nur solch ein Experte kann Vorbild der Nachahmung werden, wenn dessen Urteile aufgrund seines Ansehens und seinem umfassenden Wissen ein hohes Maß an Akzeptanz unter den Gläubigen erlangt. Der bedingte Rechtsgelehrte hingegen ist nur in Teilbereichen qualifiziert.

Bei Sunniten wurde die Qualifikation zum Rechtsgelehrten nach übereinstimmender Meinung erstmalig ca. 450 n.d. von Abul Husain al-Basri in seinem Werk "Das Vertrauen in die Regeln des Rechts" [al-mu'tamad fi usul al-fiqh] niedergeschrieben und von späteren sunnitischen Gelehrten wie Abu Hamid Ghazzali akzeptiert. Bei Schiiten bildeten bereits die Zwölf Imame ihre treuesten und gelehrtesten Anhänger zu Rechtsgelehrten aus, damit sie in Abwesenheit des Imam Recht sprechen konnten.

Die Ausbildung eines Rechtsgelehrten ist umfassend und erstreckt sich teilweise über Jahrzehnte. Zu den Voraussetzungen gehört unter anderem:

1. Die Kenntnis des Arabischen um die Texte des Heiligen Qur'an und der Überlieferungen direkt erschließen zu können.
2. Eine hinreichende Kenntnis über die Anlässe der Offenbarung und über das Vorbild (Sunna) des Prophet Muhammad (s.), sowie bei Schiiten zusätzlich über das Leben der Ahl-ul-Bait (a.).
3. Detaillierte Kenntnis über die Quellen der Erkenntnis und die Methoden ihrer Anwendung.
4. Umfassendes Wissen im Bereich der Logik (mantiq).
5. Eine eigene Lebensführung, die nicht im Widerspruch zu seinen eigenen Rechtsurteilen steht.

Es gab stets auch weibliche Rechtsgelehrte.



## 5.2. Gelehrter (Faqih)

Der Begriff Gelehrter wird oft missverständlich synonym mit dem allgemeinen Begriff Geistlicher verwendet. Hingegen ist heutzutage mit "Gelehrter" insbesondere der Rechtsgelehrte gemeint, also der Experte im Bereich des islamischen Rechts bzw. ein islamischer Jurist.

Der ursprüngliche Begriff "faqih" bedeutete "jemand, der Kenntnis von bzw. Verständnis für etwas besitzt." Erst später erfolgte die Spezialisierung des Begriffs in die Theologie und islamische Rechtswissenschaft.

Es ist Voraussetzung für jede islamische Rechtsprechung, dass der Rechtsprechende über die entsprechende umfangreiche Ausbildung verfügt. Dies setzt voraus, dass er sowohl die Methoden der Rechtsfindung als auch Quellen der Erkenntnis insbesondere im Zusammenhang mit der Rechtsfindung beherrscht.

Zu den Voraussetzungen eines Rechtsgelehrten [faqih] gehört, dass er u.a. auch die selbständige Rechtsfindung [idschtihad] beherrscht.

## 5.3. Religiöses Rechtsurteil [Fatwa]

Ein religiöses Rechtsurteil [fatwa] im Islam ist ein islamisches Rechtsgutachten, das von einem Rechtsgelehrten [mudschtahid] zu einem speziellen Thema oder einer besonderen Fragestellung herausgegeben wird.

Üblicherweise wird ein Rechtsurteil auf Anfrage einer Einzelperson oder Organisation angefertigt, um eine Frage zu klären. Die Wirkungsebene eines Rechtsurteils hängt von den Umständen der Person ab, die jenes Rechtsurteil veröffentlicht:

Während ein einfacher Rechtsgelehrter [mudschtahid] die selbständige Rechtsfindung [idschtihad] nur verbindlich für sich selbst durchführen kann, ist ein Rechtsurteil eines Vorbildes der Nachahmung für alle seine Nachahmer [muqallid] bindend. Gemäß mancher Vorstellung ist zudem ein Rechtsurteil des Statthalters der Rechtsgelehrten bindend für alle Muslime.

Sowohl theoretisch als auch praktisch können verschiedene islamische Geistliche unterschiedliche Rechtsurteile [fatwa] zum gleichen Sachverhalt fällen.

Das fehlerfreie Urteil kann nach schiitischer Ansicht ohnehin einzig ALLAH und der von Ihm auserwählte Reine der Ahl-ul-Bait (a.) fällen. Die Rechtsgelehrten haben in der Verborgenheit des Imam Mahdi (a.), der fehlerfrei Rechtsurteile ermöglichen würde, ihn nach bestem Wissen und Gewissen zu vertreten.

Sammlungen von Fatwas werden in religiösen Regelwerken [risala] zusammengefasst. Für den Nachahmer [muqallid] ist der Erhalt von Rechtsurteilen von Bedeutung.

## 5.4. Nachahmer [Muqallid]

Nachahmer ist jemand, der die Nachahmung [taqlid] als Rechtsfindungsmethode praktiziert. Ein praktizierender Muslim ist entweder selbst derart ausgebildet, dass er hinsichtlich der Feinheiten der Zweige der Religion [furu'ad-din] selbständige Rechtsfindung [idschtihad] ausüben kann oder praktiziert die Vorsichtsentscheidung [ihtiyat], oder aber er schließt sich einem geeigneten Vorbild der Nachahmung seiner Wahl an und ahmt ihn nach, ist also ein Nachahmer.

Die Auswahl des eigenen Vorbildes der Nachahmung erfolgt nach den Vorbildauswahlbedingungen.

Die Nachahmung [taqlid] erfolgt gemäß den Nachahmungsmethoden und ist beschränkt auf die Zweige der Religion. Den Stamm der Religion [usul-ad-din] bzw. die unabdingbaren Glaubensgrundlagen muss jeder selbst verinnerlichen und darf diese nicht nachahmen.

Die religiöse Verpflichtung [wadschib] zur Nachahmung [taqlid] beginnt mit der Erfüllung der Nachahmungsvoraussetzungen. Eine korrekte Nachahmung [taqlid] setzt voraus, dass der Nachahmer [muqallid] die Methode zum Erhalt von Rechtsurteilen kennt.

## **5.5. Religiöses Regelwerk [Risala]**

Ein religiöses Regelwerk ist eine Anleitung für den Nachahmer [muqallid] in Detailfragen der Zweige der Religion [furu'ad-din]. Es handelt sich dabei um eine Sammlung von Rechtsurteilen [fatwa], die ein Vorbild der Nachahmung veröffentlicht hat.

## **5.6. Rechtswissenschaft [Fiqh]**

5.6.1. Religiöse Verpflichtung (Wadschib) Eine religiöse Verpflichtung.

5.6.1.1. Eine individuelle Verpflichtung [wadschib-ul-aini] Ist eine religiöse Verpflichtung [wadschib] die jedem einzelnen individuell obliegt.

5.6.1.2. Kollektive Verpflichtung [wadschib-ul-kafai] Es wird der Einzelne von der individuellen Verpflichtung nicht entbunden, wenn andere die Verpflichtung erfüllen.

5.6.2. Empfohlen (Mustahab) Als "empfohlen" wird eine Handlung beschrieben, die zwar keine Pflicht ist, die aber dennoch segensreich ist.

5.6.3. Indifferent (Mubah) Indifferent ist eine islamische Einstufung bzw. Wertung zwischen den erlaubten und verbotenen Handlungen.

5.6.4. Verpönt (Makruh) Verpönt ist eine islamische Einstufung bzw. Wertung zwischen den erlaubten und verbotenen Handlungen.

5.6.5. Verboten (Haram) kennzeichnet alle Dinge und Handlungen, die für einen Muslim verboten bzw. nicht zulässig sind.

## **5.7. Religions-Hochschule (Hauza)**

Als Religionshochschule gelten höhere Bildungseinrichtungen, in denen eine Ausbildung zum Gelehrten erfolgt. Die Ausbildung ist vergleichbar einem Universitätsstudium. Eine Besonderheit religiöser Hochschulen besteht darin, dass unterschiedliche Hochschullehrer dasselbe Lehrfach anbieten, so dass die Studenten die Auswahl zwischen verschiedenen Hochschullehrern haben. Das Ansehen eines Hochschullehrers steigt mit der Zahl seiner Studenten, was eine Qualitätssteigerung in konstruktiver Konkurrenz zur Folge hat.

Während bei Sunniten die Al-Azhar-Universität einen hohen Bekanntheitsgrad genießt, sind bei Schiiten die Religionshochschulen in Qum und Nadschaf sehr angesehen. Darin erfolgt unter anderem die Ausbildung zum Hudschat-ul-Islam und Ayatollah.

## **6. Die Islamischen schiitischen Feierlichkeiten, Trauerfeier, Heilige Nächte und Orte**

### **6.1. Die Großen Jährlichen schiitischen Feierlichkeiten**

6.1.1. Opferfest am 10 DulHiga.

6.1.2. Ramadan Fest 1 Schwal.

6.1.3. Am 17 Rabee ulawaal Tag der Geburt der Prophet Muhammad a.s.(570 n.chr.) und Imam Sadeq am Montag, 20. 4. 702 n.Chr.

6.1.4. Jaummul Ghadir 18 DulHiga, Tag des Auftraggeber von Propheten Mohammed an Imam Ali.

6.1.5. Am 15 Schaban Tag der Geburt von Imam Mahdi, Geburt: am 15. Scha'ban 255 n. H Freitag, 29. 7. 869 n. Chr.) in Samara. Er lebt immer noch und wird vor dem Ende der Welt erscheinen.

6.1.6. Am 13 von Rajab Tag der Geburt von Imam ALI.

6.1.7. Am 3 Schaban Tag der Geb. v. Imam Hussein im Jahre 4 (n.H.) (9.1. 626 n.Chr.) in Medina.

6.1.8. Am 15 Ramadan Tag der Geburt von Imam Hassan dritten Jahr nach der Hidschra (1. März 625 n. Chr.).

## **6.2. Die Große Jährliche schiitische Trauerfeier**

6.2.1. Tod von Märtyrer Imam Hussein am 10 Muharram 683 n.Chr. in Kerbala-Irak.

6.2.2. Tod von Ali bin alussein im Alter von 57 Jahren in Medina, am 25. Muharram (717 n. Chr.). Er wurde vergiftet durch Al Walid Ibn Abdil- Malik Ibn Marwan und auf dem Friedhof Al-Baqi in Medina neben Imam Hassan (a. s.) begraben.

6.2.3. Der 20 von Safar Rücker der Familie des Prophet von ihre Flüchtling mit dem Köpfe ihre gestorbenen nach Karbala.

6.2.4. Tod des Prophet Mohammed am 28 von Safar (632 n. chr) und Imam Reza der 8 Imam.

6.2.5. Tod von Imam Kazem am 25. Radschab 183 n. H. (d. i. 2. 9. 799 n. Chr.) mit 55 Jahren, vergiftet durch Harun al-Raschid in Bagdad; begraben in einem Vorort in Bagdad im heutigen Kazemein.

6.2.6. Tod von Imam Ali Gestorben im Alter von 63 Jahren, in Kufa (Irak) am 21. Ramadan im Jahre 40 n. d. H. (660 n. Chr.), begraben in Nadschaf al-Aschraf (Irak).

## **6.3. Die Heiligen Schiitischen Nächte**

6.3.1. Die Nacht von 27 Rejab Nacht der Offenbarung im Jahr 610n.Chr.

6.3.2. Die Nacht von 15 Schabban Nacht der Geburt von Imam Mahdi im 869 n. Chr.

6.3.3. Die Nächte von 19,21,23 von Monat Ramadan jedes Jahr, Nächte der Herabstammung.

## **6.4. Die Schiitischen Heiligen Städte sind**

6.4.1. Mekka, Medina.

6.4.2. Kufa, Najaf, Kerbala, Kadimmia, Samara im Irak.

6.4.3. Gum, Maschad in Iran.

6.4.4. Jerusalem in Israel.

## **7. Allgemeines Verhalten**

### **7.1. Moral**

Ehrlichkeit, Zuverlässigkeit, Güte gegenüber den Eltern und Verwandten, Nächstenliebe, Hilfsbereitschaft und Gerechtigkeit gegenüber Freund und Feind sind Eigenschaften, die für jeden Schiitischen Muslim gelten. Aus Ehrfurcht und Liebe zu Gott schöpft der Gläubige Liebe und Achtung seinen Mitmenschen gegenüber. Moralisches Handeln gilt als grundlegende Voraussetzung für die Innerlichen des Glaubens. Treuhänder der überlieferten Glaubenslehren sind die Gelehrten, die vor allem Rechtsgelehrte sind. Der Muslim befolgt die religiösen Gebote aus Überzeugung; für die Vertiefung seines Glaubens ist er allein verantwortlich, und er wendet sich direkt an Gott.

### **7.2. Liebe und Gesetz**

Die Leitung und Führung, die Gott den Menschen durch Seine Gesandten gebracht hat, ist Ausdruck Seiner Gnade und Liebe. Dass Gott den Menschen zu Seinem Stellvertreter auf Erden gemacht hat, dass Er ihn lehrt und ihm reichlich Unterhalt und Versorgung zuteil werden lässt, das alles zeigt, dass Gott Seine Schöpfung liebt. Gottes Liebe gegenüber der Schöpfung und insbesondere Gottes Liebe zum Menschen manifestiert sich in der Schöpfung und ist für jeden Menschen, der von seiner Vernunft Gebrauch macht, zu erkennen. Einer der 99 schönsten Namen Gottes lautet AL-Wadud, der Liebende:

"Er ist es, Der erschafft und wiederkehren lässt; und Er ist der Allverzeihende, der Liebende, der Herr des Throns, der Hoherhabene, Bewirk er alles dessen, was Er will" (Sure 85, Verse 13-16).

### **7.3. Selbsterkenntnis**

Zur Erkenntnis Gottes gehört aber auch Selbsterkenntnis. Der Mensch muss zuallererst sich selbst begreifen, denn nur ein Mensch, der seine Relativität und Leitungsbedürftigkeit erkannt hat, wird sich mit Freuden in den Willen Gottes ergeben. Ein Mensch, der seine Relativität nicht erkannt hat, wird hochmütig sein und keine Autorität anerkennen wollen. Er wird nicht seiner gottgegebenen Vernunft folgen, sondern seinem Ego, welches ihm Trugbilder vorspiegelt und zur Auflehnung gegen Gottes Gebote und letztendlich zur Unglückseligkeit führt.

"Was ihr Gutes habt, es ist von Gott; und wenn euch ein Unheil befällt, dann fleht ihr Ihn um Hilfe an. Doch wenn Er das Unheil dann von euch hinweg nimmt, siehe, da (beginnt) ein Teil von euch, ihrem Herrn Götter zur Seite zu stellen, (so) dass sie verleugnen, was wir ihnen beschert haben" ( Sure 16, Verse 53-54 ).

### **7.4. Befreiung**

Gott möchte, dass die Menschen ihr Ego so erziehen, dass sie sich dem Paradies als würdig erweisen. Er möchte, dass sie nicht ihren niederen Gelüsten folgen, sondern ihre Vernunft gebrauchen und sich Gott anzunähern versuchen. Vor allen Dingen aber sollen sie sich von allen Abhängigkeiten außer der Abhängigkeit Gott gegenüber befreien und nur Gott alleine dienen. Diese Abhängigkeiten des Menschen können durchaus unterschiedlicher Natur sein. Es können sowohl Abhängigkeiten auf politischer Ebene oder aber auf persönlicher, individueller Ebene sein, indem man sich beispielsweise materialistischen Konsumzwängen - gleich welcher Art - unterwirft.

Jegliche Form von Abhängigkeit, die das menschliche Ego verleitet, sich von Gott abzuwenden, stellt eine Gefahr für den Menschen dar. Die Erziehung des Ego ist daher die vorrangigste Aufgabe des Menschen. Wenn ein Mensch sich ehrlich bemüht, diese Aufgabe zu bewältigen, wird Gott ihm dabei helfen. Das Leben wird zu einer ständigen Begegnung mit Gott.

### **7.5. Frieden und Gerechtigkeit**

Frieden ist nur auf der Grundlage von Gerechtigkeit möglich. Die Schaffung von Gerechtigkeit ist das Ziel aller Propheten gewesen:

Wahrlich, Wir (Gott) sandten unsere Gesandten mit klaren Beweisen und mit ihnen das Buch und die Waage herab, auf dass die Menschen Gerechtigkeit verwirklichen.( Sure 57, Vers 25).

### **7.6. Gemeinsam für Frieden**

Frieden schaffen ist unsere alle Aufgabe. Nur wenn wir alle folgendes realisieren, kann sich eine konstruktive Zusammenarbeit im Dienste des Friedens entwickeln:

Gesellschaft menschlicher gestalten. Dazu bedarf es dem andersartigen gegenüber Toleranz und Achtung. Vor allem sollten wir jedem seine individuelle kulturelle und religiöse Identität zugestehen und die Menschen als gleichwertige Mitglieder einer großen Familie anerkennen.

Zusammenhänge erkennen zwischen Armut und Elend von Millionen von Menschen und dem materiellen Wohlstand und Fortschritt der Industrienationen; das verlangt ein gesteigertes Bewusstsein für die Probleme der Menschen in den armen Ländern.

Feindbilder abbauen, die uns täglich von den Massenmedien geliefert werden, Feindbilder schüren Hass, trennen die Völker und verhindern Verständigung.

Umweltschäden entgegenwirken. Dies ist nur durch eine tiefgreifende Veränderung unseres Verhaltens und Bewusstseins möglich.

Verantwortung nach ethischen Werten ausrichten. Die Trennung der politischen Entscheidungsbefugnis und ethischem Empfinden.

## **7.7. Gleichheit vor Gott**

Die Frau hat vor Gott denselben Stellenwert, wie der Mann. Sie ist ihm geistig völlig ebenbürtig. Sie ist in ihrer Fähigkeit sich zu vervollkommen, d.h. die absoluten Eigenschaften Gottes wie Aufrichtigkeit, Schönheit, Weisheit, Großzügigkeit, Kreativität, Gerechtigkeit, Wahrhaftigkeit, Lebendigkeit, Autorität, Mitgefühl, Geduld, Güte, Einzigartigkeit, Unabhängigkeit usw. anzustreben, genauso wenig bzw. genauso viel eingeschränkt wie der Mann.

" Wahrlich, die muslimischen Männer und die muslimischen Frauen, Die gläubigen Männer und die gläubigen Frauen, die gehorsamen Männer und die gehorsamen Frauen, die wahrhaftigen Männer und die wahrhaftigen Frauen, die geduldigen Männer und die geduldigen Frauen, die demütigen Männer und die demütigen Frauen, die Männer, die Almosen geben, und die Frauen, die Almosen geben, die fastenden Männer und die fastenden Frauen, die Männer, die ihre Keuschheit wahren, und die Frauen, die ihre Keuschheit wahren, die Männer, die Allah häufig gedenken, und die Frauen, die Allah häufig gedenken - Allah hat ihnen allen Vergebung und großen Lohn bereitet. " ( Sure 33, Vers 35 ).

Der Islam erkennt den Grundsatz der Gleichberechtigung der Menschen im Falle unterschiedlicher Geschlechter an, aber er richtet sich gegen die Identität der Rechte und Pflichten beider. Die Unterschiede zwischen Mann und Frau sind komplementär. Sie haben mit der Unvollkommenheit des einen und der Vollkommenheit des anderen nichts zu tun.

## **7.8. Sexualität und Ehe**

Sexualität ist eine natürliche Veranlagung der Menschen mit körperlichem und spirituellem Aspekt, doch wird sie im Islam durch festgelegte Eheformen reguliert. So wird gewährleistet, dass die natürliche Verbindung zwischen Mann und Frau nicht ihren gottgewollten Charakter verliert, nämlich das näherbringen der Partner zu Gott, unserem Schöpfer und Erhalter.

" Und von jedem Ding haben Wir Paare erschaffen, auf das ihr euch vielleicht doch besinnen möchtet." ( Sure 51, Vers 49 )

Darüber hinaus anerkennen wir selbstverständlich das in Österreich gültige Familien- und Eherecht als verbindliche Rechtsnorm für alle unabhängig von ihrer Religion. Das gilt insbesondere für die Gleichheit von Männern und Frauen.

## **7.9. Schutz der Familie**

Eine gesunde Gesellschaft wird in erster Linie von gesunden Familien getragen, und gerade deshalb genießt die Familie in einem islamischen System besonderen Schutz.

Das Idealbild der Ehegemeinschaft im Islam ist nicht ein egoistisches Nebeneinander der beiden Partner, sondern ein ergänzendes Mit- und Füreinander. Aus diesem Grunde sollten die Aufgaben sinnvoll geteilt und partnerschaftlich zusammengearbeitet werden. Jeder soll dem anderen so viel Freiraum zugestehen, wie dieser zur Entfaltung seiner Idealgestalt benötigt.

Eine muslimische Frau darf nicht ans Haus gebunden werden, aber sie soll ihre Aufgabe als erste Bezugsperson der Kinder verantwortungsvoll übernehmen, vor allem während der ersten Lebensjahre des Kindes.

Das muss die gesellschaftliche Position einer Frau in keiner Weise beeinträchtigen, höchstens ihre Produktivkraft in anderen Bereichen, z.B. im Arbeitsleben. Wenn sie aber ihren Erziehungsauftrag gewissenhaft erfüllt, ihre Kinder ethisch erzieht, legt sie damit den Grundstein für eine ethischere und damit glücklichere Gesellschaft, und so gesehen erweist sich ihr Bemühen als von unschätzbarem Wert.

" Verschönert ist den Menschen die Liebe zu den Begehrten, Frauen und Kindern und aufgespeicherten Haufen von Gold und Silber...Das ist die Versorgung für dieses Leben; doch Allah ist es, bei dem die schönste Heimstatt ist. Sprich: Soll Ich euch von etwas Besserem Kunde

geben als diesem? Für diejenigen, die Gott fürchten, sind Gärten bei ihrem Herrn..." (Sure 3, Verse 14 und 15 )

### **7.10. Islam und Umwelt**

" Verderbnis ist gekommen über Land und Meer um dessentwillen, was die Hände der Menschen gewirkt, auf dass Er sie kosten lasse die Früchte so mancher ihrer Taten, damit sie umkehren. " (Sure 30 , Vers 41 )

Das Leben auf der Erde ist bedroht: Waldsterben, Verseuchung von Flüssen, Seen und Meeren, Vergiftung der Luft, Zerstörung der Atmosphäre, Schädigung der Erbanlagen durch nukleare Einwirkungen, Aussterben von Tier- und Pflanzenarten, Abholzung der Regenwälder usw. verlangen dringend eine Umkehr, um die bevorstehende Umweltkatastrophe abzuwenden, ehe es zu spät ist.

### **7.11. Sinn des Daseins**

Diese Aufgabe können sie aber nur dann erfüllen, wenn die Lebensformen in einer für sie geeigneten Umwelt und in wechselseitigen Beziehungen ihre schönsten und besten Wesenszüge zeigen können. Der Sinn des Daseins impliziert die Schaffung all jener Voraussetzungen, die eine harmonische und aufeinander abgestimmte Existenz aller Lebewesen möglich machen.

### **7.12. Verantwortung für die Schöpfung**

Der Mensch soll laut Imam Ali (Friede sei mit ihm) für das Diesseits leben, als ob er für immer auf dieser Erde bliebe, und für das Jenseits, als ob er sie schon morgen verlassen müsste.

Obwohl der Mensch die Verantwortung zum Erhalt der Schöpfung auf sich nahm, ist er dennoch oft ungerecht und zu unwissend, um dieser Aufgabe gerecht zu werden:

### **7.13. Die Zeichen der Natur**

Der Quran wendet sich immer wieder an die Verständigen mit der Aufforderung, ihre Umwelt zu erforschen und zu begreifen:

Wachstum, Reife, Jahreszeiten, Klimaveränderung, Bewegung der Gestirne, Pflanzen, Tiere, Bodenschätze - nicht als unser Eigentum zu verstehen, sondern als "Zeichen", durch die sich unser Schöpfer mitteilt und aus denen wir Nutzen ziehen können.

" Und Er ist es, Der die Erde ausbreitete und Berge und Flüsse in ihr gründete. Und Früchte aller Art schuf Er auf ihr, ein Paar von jeder. Er lässt die Nacht den Tag bedecken. Hierin sind wahrlich Zeichen für ein nachdenkendes Volk. " (Sure 13, Vers 3)

Aber auch über die Ursachen und Folgen destruktiver Einwirkung sollen sich die Menschen bewusst werden.

" Reiset umher auf Erden und seht, wie das Ende derer war, die vor euch lebten. Die meisten von ihnen waren Götzendiener. " (Sure 30, Vers 43 )

### **7.14. Dialog**

Ein Bewusstsein der gemeinsamen Verantwortung und eine Verständigung zwischen den Menschen sind nötiger denn je.

Einen Ansatz hierzu eröffnet der interreligiöse Dialog, und zwar nicht im engeren Sinne einer Gegenüberstellung theologischer Aussagen unter Fachleuten allein, sondern als Teil einer lebendigen Beziehung von Menschen, die verschiedenen Religionen angehören und aus ihrem Glauben heraus zur Gestaltung der Gesellschaft beitragen. Denn jede Religion versteht sich letztendlich nicht einfach als privates Gedankengut, sondern fordert auf zum Zeugnis mit Wort und Tat zur Verantwortlichen Mitgestaltung des Weltgeschehens.

Während Judentum, Christentum und Islam aus derselben abrahamitischen Wurzel stammen, war in der Geschichte die Beziehung zwischen Christen und Muslimen oft von Konflikt und Rivalität geprägt.

Deswegen erschweren leider bis heute gegenseitige Unkenntnis und Vorurteile ein Zusammenleben und -wirken in Respekt und Vertrauen, so dass oft ein ganz neuer Ansatz für die Begegnung miteinander gefunden werden muss.

#### **7.14.1. Einander kennenlernen**

Einander wirklich kennenlernen bedeutet, unvoreingenommen auf den anderen zuzugehen und von ihm selbst etwas zu erfahren über seinen Glauben, seine Gedankenwelt, seine Wertvorstellungen, seinen Alltag, seine Ideale und seine Probleme, und selbst offen zu sein und ihm Einblick zu geben in die eigenen Überzeugung.

Unvoreingenommen sein heißt, dem anderen in erster Linie als Mensch zu begegnen, nicht mit vorgefassten Vorstellungen über "den Christen" bzw. "den Muslim". Gerade wir Muslime sind aufgefordert, unsere Mitmenschen als Geschöpfe des einen Gottes zu sehen und unsere Verschiedenheiten als göttliche Offenbarung zu betrachten.

" Und unter Seinen Zeichen ist die Schöpfung der Himmel und der Erde und die Verschiedenheit eurer Sprachen und Farben. Hierin sind wahrlich Zeichen für die Wissenden." ( Sure 30, Vers 32 )

#### **7.14.2. Gemeinsamkeiten finden**

Der Qur'an fordert uns zum Dialog mit Angehörigen anderer Schriftreligionen auf:

"Sprich: O Volk der Schrift, kommt herbei zu einem Wort, das gleich ist zwischen uns und euch: dass wir keinen anbeten außer Gott und Ihm keinen Partner zur Seite stellen und dass nicht die einen unter uns die anderen zu Herren annehmen statt Gott. Doch wenn sie sich abkehren, dann sprecht: Bezeugt, dass wir uns Gott ergeben haben." ( Sure 3 , Vers 65 )

Tatsächlich ist es nicht schwierig, zwischen den Religionen der abrahamitischen Tradition (Judentum, Christentum, Islam ) Gemeinsamkeiten und Parallelen zu finden, stimmen doch ihre Kernaussagen weitgehend überein.

#### **7.14.3. Gemeinsam handeln**

Gott lässt unser Streben nach dem Guten nicht verlorengelassen: " Wahrlich, die Gläubigen und die Juden und die Christen und die Sabäer - wer immer wahrhaft an Gott glaubt und an den jüngsten Tag und gute Werke tut- sie sollen ihren Lohn empfangen von ihrem Herrn und keine Furcht soll über sie kommen noch sollen sie trauern.“ ( Sure 2 , Vers 63 )

Es kann hier selbstverständlich nicht darum gehen, die Religionen miteinander zu vermischen oder Unterschiede zu verneinen. Gerade an so zentralen Punkten wie z.B. der Wirklichkeit Jesu und Mohammads ( Friede sei mit Ihnen beiden ) wird man den Dialogpartner in seiner Eigenart akzeptieren können. Der Qur'an gibt uns Hinweise für unser Verhalten in solchen Kontroversen:

" Und debattiert mit dem Volk der Schrift nicht anders als auf die beste Art, mit Ausnahme derer, die ungerecht sind. Und sprecht:

Wir glauben an das, was zu uns herab gesandt wurde und was zu euch herab gesandt wurde, und unser Gott und euer Gott ist einer, und Ihm sind wir ergeben. " (Sure 29- Vers 47 )

## Anhang

Begriffe	Deutsche Begriffserklärung
(a.)	Alaihi as-salam (Friede sei mit ihm)
Baqir (a.)	Imam der Zwölf Imame, 676 - 732 n.Chr.
(n.d.H.)	Nach der Hidschra, Islamische Zeitrechnung, Die Auswanderung begann September 622 n.Chr. an.
Ghadir Chum	Ort im Saudi-Arabien auf halben Weg zwischen Mekka und Medina an dem das historische Ereignis stattfand wo Prophet Muhammad (s.) seinen Nachfolger Imam Ali (a.) für ca. 100.000 Muslime, die sich auf der Rückkehr von der Abschiedspilgerfahrt des Prophet Muhammad (s.) befanden, wahrnehmbar und deutlich verkündete.
Taqiyya	Verstellung [taqiyya] ist eine Methode zur Verheimlichung des eigenen religiösen Bekenntnisses wenn das eigene oder ein anderes Leben bedroht ist. Nach übereinstimmender Meinung aller Gelehrten seit hundert von Jahren vorbei ist. Die Verstellung bezieht sich nicht auf den Islam allein und wurde auch vorher von gottesehrfürchtigen Menschen angewandt. So erzählt die Bibel von Petrus, wie er in der Nacht der Kreuzigung seinen Glauben gleich mehrfach verleugnet hat, um sein Leben zu retten, wie es ihm Jesus (a.) vorhergesagt hatte.
Quraisch	Koreischiten sind der Großstamm in Mekka von dem Prophet Muhammad (s.) und sämtliche Ahl-ul-Bait sowie zahlreiche Gefährten abstammen.
Ayatollah	"Zeichen Gottes" In der religiösen Ausbildung der Gelehrten der Schiiten wird der Begriff seit ca. Ende des 19 Jh. als ein Ehrentitel für die hohen Würdenträger verwendet. Äußeres Zeichen eines derartigen Würdenträgers ist u.a. der Turban. Ein Ayatollah zeichnet sich dadurch aus, dass er die Anwendung der selbständigen Rechtsfindung [idschtihad] beherrscht.
Hudschat-ul-Islam wal-Muslimien	(Beweis des Islam und der Muslime) Ein Hudschat-ul-Islam zeichnet sich dadurch aus, dass er die Grundregeln des Islam ausgehend von einem Vorbild der Nachahmung beherrscht.
Nachahmer [muqallid]	Nachahmung ist eine Rechtsfindungsmethoden eines religiös Erwachsenen, der nicht die Fähigkeit zur selbständigen Rechtsfindung [idschtihad] hat, bezüglich der Zweige der Religion.
ayatollah-ul-Uzma	Großajatollah zeichnet sich durch eine sehr hohe Qualifikation aus, die es ihm ermöglicht religiöse Rechtsurteile zu fällen, die zumeist in einem religiösen Regelwerk [risala] gesammelt werden. Dadurch wirkt er als Vorbild der Nachahmung.
adhan	Der Gebetsruf, "Ankündigung" ist die öffentliche Bekanntgabe des Eintretens der Gebetszeit.
Dschafariten	Name der Zwölfer-Schia, die Bezeichnung "dschafaritisch" geht auf den 6. Imam, Imam Dschafar Sadiq (a.), zurück, da dieser in der Zeitepoche lebte, in der auch die anderen Rechtsschule entstanden sind und zudem Lehrer der anderen Rechtsschulenbegründer war.
Aschura	arab. von zehn [aschara]) wird der zehnte Tag des islamischen Monats Muharrem genannt. Er bezeichnet das Ereignis des Martyriums Imam Husains (a.) in der Ebene von Kerbela 61 n.d.H.. Daran gekoppelt sind die an Aschura erinnernden, zehn Tage andauernden, Trauerzeremonien zu Muharram.



Saqifa	Saqifa ist ein Ort in Medina, in dem der Grundstein gelegt wurde für eine von Menschen bestimmte Herrschaft und die offene politische Spaltung zwischen den Anhängern Imam Alis (a.), die Schiiten genannt werden und deren Gegnern. Das aber waren zu jener Zeit nicht die Sunniten, wie manche Schreiber fälschlicherweise bemerken, denn die sind erst ein Jahrhundert später entstanden.
Sahih Muslim	"Sahih Muslim" ist das berühmteste Werk von Muslim ibn al-Hadschdschadsch und galt Jahrhunderte lang unter Sunniten als fehlerfreie Sammlung von Überlieferungen des Propheten Muhammad (s.), und gehört zu den Sechs Büchern [al-kutub as-sitta].
Islamischer Kalender	Die Islamische Zeitrechnung beginnt mit der Auswanderung des Propheten von Mekka nach Medina im Jahr 622 n.chr. Der islamische Kalender ist ein zwölfmonatiger reiner Mondkalender, daher je nach Mondphase 10 oder 11 Tage kürzer als der gregorianische Sonnenkalender. Der einzelne Monat hat je nach den Mondphasen 29 oder 30 Tage.
Die islamischen Monate heißen	Muharram, Safar, Rabi-ul-Awwal, Rabi-ul-Achir (oder: Rabi-uth-Thani) Dschumada al-Ula, Dschumada al-Uchra (oder: Dschumada al-Achira), Radschab, Scha'ban, Ramadan, Schawwal, Dhu-l-Qa'da Dhu-l-Hidscha.
Samarra	Samarra ist eine Stadt im Irak, nördlich von Bagdad mit heiligen Mausoleen von Imam Hadi(a), und Imam al-askari (a). Der zweite Schrein markiert die Verborgenheitsstätte.